

Reduktion partizipatorischer Elemente und damit eine größere politische Ungleichheit, so muss dies, um überzeugend und kohärent zu wirken, unter dem rhetorischen Banner des demokratischen Republikanismus erfolgen. Dies spricht in dieser Phase für den Aufstieg des Demokratiebegriffs. Die Umdeutung des Demokratiekonzepts plausibilisiert, dass ihr die Aufwertung des Begriffs *démocratie* vorausgegangen war. Somit lassen sich beide Hauptthesen für die jakobinische Phase bestätigen. Die semantische Aufwertung der Demokratie fand 1792/93 mit dem Aufstieg der Sans-Culotte statt. Vor seinem Untergang macht Robespierre 1794 zumindest den Vorstoß zur Gleichsetzung von Repräsentation und Volksmacht, während er zuvor beide Reinformen noch streng unterschied. Diese zeitliche Verschiebung bezüglich der beiden Hauptthesen zeigt, dass die Aufwertung zwar bald mit der Umdeutung der *Demokratie* in ihr Gegenteil einhergeht; aber die begriffliche Aufwertung lässt sich kurzzeitig ohne die Etablierung des Konzepts »repräsentativer Demokratie« denken. Die Neudefinition der Demokratie durch Robespierre als *véritable démocratie* zeigt, dass diese Form eigentlich keine Demokratie sein kann, da der neue Demokratiebegriff von Robespierre keinen Bezug zur Wortbedeutung oder der konkreten Volksmacht aufweist.

»To acknowledge that [...] France was no democracy in that clear and serviceable sense was merely to acknowledge, as Sieyès [sic!] and Madison had done before him, that a territorial state on the scale of France [...] would have to be made and kept so by a system of representation.«³⁰²

Jedoch differenziert Robespierre 1794 nicht zwischen Repräsentation und Demokratie, sondern deutet Letztere zugunsten der Repräsentation um. Dabei sieht er Repräsentation nicht als Notbehelf im Flächenstaat, sondern als Gegensatz zur ursprünglichen Demokratie. Ähnlich wie Paine wertet er die *Demokratie* als repräsentativ auf, vollzieht aber einen deutlicheren Bruch mit der antiken Demokratie (wo Paine einen evolutiven Wandel sieht).

Obgleich sich bezüglich der jakobinischen Revolutionsphase sowohl die These zur Aufwertung des Begriffs *démocratie* als auch die These zur grundsätzlichen Umdeutung der Demokratie in ein elitäres System bei Robespierre belegen lassen, so sind doch beide Aspekte wieder fragwürdig mit dem Thermidor-Putsch.³⁰³

4.3 Die Demokratie und die dritte Phase der Revolution: Sieyès und das radikale Zentrum versus Babeuf

Die neuen Machthaber, die Thermidorianer, dominierten fortan in allen Institutionen. Im August 1795 erließen sie eine neue Verfassung. Diese setzte ein Direktorium (*Directoire*) – bestehend aus fünf Männern – als Regierung ein. In dieser Zeit trennte man

302 Zit. Dunn: *Setting the People Free*, S. 122.

303 Vgl. auch Ternes, Charles Marie: *L'Influence de Rome & d'Athènes sur la Politique de Salut Public de Maximilien Robespierre*, in: Chevallier, R. (Hg.): *La Révolution Française et l'Antiquité*, Tours 1991, S. 311–332, hier: S. 324f.

den Begriff *république* wieder von dem der *démocratie* und vertrat abermals die Interessen des wohlhabenden Bürgertums. Damit bedeutet die Herrschaft der Thermidorianer und des Direktoriums eine Restauration des besitzenden Bürgertums – gegenüber den Besitzlosen. Dennoch waren die Thermidorianer erst ideologisch in sich gespalten: Die überlebenden Abgeordneten von Gironde und Montagne wollten zunächst die Verfassung der Montagne in Kraft setzen, während die dominanten Rechtsthermidorianer eine neue, weniger emanzipative, egalitäre und partizipatorische Verfassung verabschieden wollten und sich damit durchsetzten. Die führenden Gruppierungen des Bürgertums kämpften für den Stillstand der Revolution. Es galt ihnen, die jakobinischen Prinzipien zu beseitigen und die Errungenschaften der ersten Revolutionsphase (von der Monarchie abgesehen) zu sichern. Ein sozialer Frieden kehrte nicht ein. Dieses System zeichnete sich durch eine repressive, nicht mehr am »einfachen Volk« orientierte Politik aus. Was die Thermidorianer mit ihrer neuen Verfassung leisten wollten, war der Drahtseilakt, die Nation zu stabilisieren und gegen die progressiven und reaktionären Gegner zu verteidigen sowie die früheren revolutionären Prinzipien zu sichern. Bedroht wurden die Thermidorianer von den Resten der Sans-Culotte und den Neojakobinern, aber auch von Royalisten.³⁰⁴

Nach dem Putsch dauerte es einige Monate, um die Errungenschaften (vor allem demokratischer und sozialer Art) des Jacobinismus zu beseitigen. Im August 1794 wurden die Revolutionstribunale abgeschafft und die Gefängnisse geöffnet, womit die jakobinische *Terreur* endete. Im Oktober wurden der Zusammenschluss politischer Clubs und gemeinsame Petitionen untersagt, die Zivilgesellschaft einer weiteren Möglichkeit der Öffentlichkeit beraubt. Am 11. November wurde der Pariser Jakobinerclub wegen einer organisierten Schlägerei geschlossen. Am 8. Dezember wurden die noch lebenden Abgeordneten der Gironde in den Konvent zurückgerufen. Das Parlament war gemäßigt bis royalistisch dominiert. Das *Comité de salut public* wurde zunächst erhalten und lediglich neu besetzt. Jedoch wurde es in seinem Aufgabenbereich begrenzt. Die Beseitigung partizipatorischer Elemente hat schon vor der neuen Verfassung stattgefunden. Auch sozioökonomisch wurde das Werk der Montagne weitgehend vernichtet. Die Thermidorianer setzten einseitig auf eine deregulierte Wirtschaft. Das *Maximum* wurde im Dezember 1794 abgeschafft. Die Spekulation mit Grundnahrungsmitteln war wieder frei. In der Folge dieser katastrophalen Wirtschaftspolitik und ihrer Unterstützung der (von den Montagnards in diesem historischen Kontext offenbar nicht zu Unrecht hoch sanktionierten) Spekulanten wurden die Nahrungsmittel knapp, und die Inflation stieg an. Betroffen von dem Mangel waren vor allem die Lohnarbeiter*innen, die nur die verfallenen *Assignâtes* als Besitz hatten. Auf der anderen Seite bildete sich eine neue Schicht des handeltreibenden Großbürgertums, bestehend aus neureichen Kriegsgewinnlern oder Aufkäufern von Nationalgütern.³⁰⁵ Deren Söhne formierten sich oft zu Banden: die *Jeunesse dorée*. In Paris gab es etwa 2000 bis 3000 Anhänger. Anders als

304 Vgl. Kuhn: Die Französische Revolution, S. 130f.; Brown, Howard G.: Ending the French Revolution. Violence, Justice, and Repression from the Terror to Napoléon, Charlottesville/London 2006, S. 21–29; Furet/Richet: Die Französische Revolution, S. 354–360.

305 Vgl. Bessand-Massenet, Pierre: Les Français et la Révolution. De Robespierre à Bonaparte, Paris 2002, S. 94–109.

die Sans-Culotte fielen die Mitglieder dieser Bewegung durch extravagante Kleidung, Parfum und ihre Schlagstöcke auf, mit denen sie zeitweise unbescholten Jagd auf Jakobiner und Sans-Culottes machten. Die Freiheit steht (mit der Jagd auf progressive Kräfte) nur der Reaktion zu, und primär egalitäre und partizipatorische Akteure mussten Repressionen erleiden. Dabei kann man die Jeunesse dorée als revolutionsfeindlich und antirepublikanisch klassifizieren. Der Übergang zum neuen Regime war nicht reibungslos. Am 20. Mai 1795 kam es in Paris abermals zum Aufstand von bewaffneten Sans-Culottes. Sie zogen zum Konvent und wollten ihre Forderungen aufzwingen: Ein neuer Regierungsausschuss sollte aus den Mitgliedern des Konvents gewählt werden, das von den Spekulanten in Magazinen gehortete Brot sollte freigegeben werden und die Verfassung von 1793 in Kraft treten. Zwar setzten sie den Konvent durch die Massendemonstration unter Druck, aber akzeptierten ihn auch gleichzeitig als legitime Legislative. In den folgenden Tagen wurde der Volksaufstand aber vom Militär niedergeschlagen. 36 Personen erhielten das Todesurteil, darunter 30 Sans-Culottes und sechs übrig gebliebene Abgeordnete der Montagne, die sich beim Verlassen des Gerichtssaals erdolchten. 37 weitere Menschen wurden zu Haft, Deportation oder Zwangsarbeit verurteilt, 1700 Sans-Culottes wurden entwaffnet. Damit war die Macht der Volksbewegung weitgehend gebrochen. Politisch war die Macht der Sans-Culotte beseitigt. Nun griffen die Monarchisten die neuen Machthaber an. Der Bruder von Louis Capet nannte sich fortan Louis XVIII³⁰⁶. Im Exil verkündete er, die Ständegesellschaft und die Vorrangstellung des Klerus würden unter seiner Königsherrschaft restauriert und die Königsmörder bestraft werden. Im Juni 1795 landete eine von der englischen Flotte unterstützte royalistische Emigrantentruppe im Süden der Bretagne und wollte den Umsturz militärisch herbeiführen. Am 5. Oktober wollten sie nach Paris marschieren, doch der Aufstand wurde von Bonaparte niedergeschlagen. In der Folge wurde auch die konterrevolutionäre Jeunesse dorée verboten.³⁰⁷

Am 22. August 1795 wurde eine neue Verfassung im Konvent beschlossen, die am 23. September in einer Volksabstimmung – von nur etwa einer Million Männern – angenommen wurde. Diese Verfassung wurde von ihren Verteidigern nicht als demokratisch, aber als republikanisch titulierte, was eine semantische Trennung beider von den Jakobinern synonym verwendeten Begriffe zeigt. Der Terminus *démocratie* wird dabei abgewertet. Die Thermidor-Verfassung basierte wieder stärker auf dem Prinzip der Gewaltenteilung. Die Legislative war bikameral: Es gab einen Rat der 500 (*Conseil des 500*), dessen Mitglieder über 30 Jahre alt sein mussten, und einem Rat der Alten (*Conseil des Anciens*), bestehend aus 250 Mitgliedern, dessen Mitglieder über 40 Jahre alt und verheiratet oder verwitwet sein mussten. Beide Institutionen sollten jährlich zu einem Drittel erneuert werden. Die Gesetzesinitiative hatte der *Conseil des 500*, und der Gesetzesentwurf trat in Kraft, wenn beide Kammern mehrheitlich zustimmten. Für die Rekrutierung der Legislative gab es ein Zensuswahlrecht – ein Rückschritt im Vergleich zu den Verfassungsentwürfen von 1793. Ein Aktivbürger war nun derjenige, der eine direkte Steuer zahlte. Er konnte in Urwählerversammlungen indirekt die Abgeordneten

306 Capets Sohn – von den Royalisten Louis XVII genannt – war im Gefängnis verstorben.

307 Vgl. Woronoff: The Thermidorian regime and the Directory, 1794-1799, S. 6-24/29-38; Thamer: Die Französische Revolution, S. 107-110; Brown: Ending the French Revolution, S. 37-42/63-65.

wählen. *Électeur* konnte werden, wer mindestens ein Vermögen im Wert von 200 Arbeitstagen besaß, was auf circa 30 000 Franzosen zutraf. Die *Électeurs* wählten ohne Rücksicht auf den Zensus die Abgeordneten. Der Wahlzensus war niedriger als derjenige von 1791. Aber er sicherte den Einfluss der Wohlhabenderen gegenüber dem um viele politische Rechte (Wahlrecht, Widerstandsrecht, Partizipationsrechte, Versammlungsfreiheit) beraubten *petit peuple*. So konnten soziale Rechte des *peuple* beschnitten werden, was einen Rückschritt hinter die Verfassung von 1791 bedeutete. Etwa wurden die Rechte auf Arbeit und eine kostenlose Ausbildung abgeschafft und durch einen Katalog von Bürgerpflichten ersetzt. Die Exekutive übernahm das fünfköpfige *Directoire*. Es wurde vom *Conseil des Anciens* gewählt, basierend auf einer Vorschlagsliste des *Conseil des 500*. Im *Directoire* sollte jedes Jahr ein Mitglied neu gewählt werden. In der Institution übernahm ab Oktober 1795 der Vicomte de Barras die dominante Rolle.³⁰⁸

Auch Sieyès drängte wieder in die Politik. 1795 war er zum Präsidenten einer Anklagekommission gegen Linksthermidorianer gewählt worden. Als im April der Konvent einen siebenköpfigen Verfassungsausschuss, der eine Verfassung entwerfen sollte, einberief, war Sieyès einer der Sieben. Diese sollten die Verfassung von 1793 eigentlich nur um *lois organiques* ergänzen. Am 18. April wählte der Konvent aber wieder ein neues elfköpfiges *Comité*, um eine neue Verfassung zu schreiben. Im neuen Ausschuss war Sieyès kein Mitglied mehr, da er lieber dem *Comité de salut public* beitrug. Dennoch legte er am 20. Juli und am 5. August 1795 dem Konvent einen eigenen Verfassungsentwurf vor: in den Thermidor-Reden. Dabei kritisierte er den Kommissionsentwurf für die Vermischung von Legislative und Exekutive und berief sich abermals auf die distinktive Repräsentation.³⁰⁹

Wenige Monate nach der Wahl wurde eine neue staatsfeindliche Verschwörung geplant. Aber am 10. Mai 1796, bevor diese wirklich beginnen konnte, wurden die Anführer dieser Verschwörung der Gleichen, unter denen vor allem François-Noël Babeuf und Filippo Michele Buonarroti zu nennen sind, inhaftiert. Sie hatten eine neue Volkserhebung propagiert. Das *Directoire* nutzte dies, um politische Gegner zu beseitigen. Über 100 Verdächtige saßen monatelang in Haft. Am 20. Februar 1797 wurden 47 dieser Männer der Prozess gemacht. 40 Angeklagte wurden freigesprochen, fünf zur Deportation (unter anderem Buonarroti) und zwei (Babeuf und August Alexandre Darthé) zum Tode verurteilt. Seit 1794 nannte sich Babeuf mit Vornamen Gracchus³¹⁰. Er, der sich dem Pseudonym nach für eine tribunizische Republik aussprach, gehörte seit 1794 zur teillillegalen Opposition der Neojakobiner. Sie wollten ihre Partei der Gleichen organisieren und bei neuen Hungeraufständen die Leitung über die Leidtragenden übernehmen, um eine neue Revolution zu bewirken. Babeuf gab dazu eine Zeitung heraus, die sich *Tribun du Peuple* nannte. Im November 1795 publizierte er sein *Le Manifeste des Plébiéens*. Darin forderte er die Einführung der Verfassung von 1793. Diese, angereichert um rätedemokratische Elemente, sollte fundiert werden durch eine Gütergemeinschaft, der zufolge alle die gleichen Rechte und Pflichten haben und die Früchte der Arbeit allen

308 Vgl. Kuhn: Die Französische Revolution, S. 138-140.

309 Vgl. Riklin: Emmanuel Joseph Sieyès und die Französische Revolution, S. 195-207/226-231.

310 Damit bezieht er sich auf die populären Volkstribun-Brüder aus der römischen Republik: die Gracchen.

gemeinsam gehören. Seine politische und soziale Theorie ist in der französischen Aufklärungsphilosophie angesiedelt, etwa im Denken Rousseaus oder Morellys, und damit einer Renaissance der römischen Republik. Aber Babeuf ist radikaler als bisherige revolutionäre Forderungen: Protomarxistisch interpretiert er die Menschheitsgeschichte als Kampf zwischen Armen und Reichen, wobei er den Frühkapitalismus als barbarisch tituliert und den Kommunismus kleinbürgerlich antizipiert.³¹¹

Das blieb nicht der letzte Umsturzversuch. Der größte Putschversuch fand im September 1797 (im revolutionären Monat Fructidor) statt und basierte auf einer royalistischen, international organisierten Konspiration. Das direktoriale Triumvirat schickte 13 000 Soldaten nach Dijon, Lyon, Marseille, Bordeaux und Paris, um den Putsch zu verhindern. Die Versuche, die Verschwörer zu beseitigen, werden als Fructidor-Terror bezeichnet. Vor allem Priester und *émigrés* wurden verfolgt, die vergangenen Wahlen wurden annulliert und das Fructidor-Gesetz (vom 5. September) forderte, dass Berufspolitiker offiziell dem Royalismus und Anarchismus abschworen. Die Gewalt gegen politische Feinde kehrte wieder. Dies führte zu einer autoritären Wende. Die Herrschaft des Direktoriums, die sich vor allem im Weißen Terror gegen Jakobiner manifestierte, führte zu einer Delegitimierung des Regimes, das anfangs vorgegeben hatte, mit der Herrschaft der *Terreur* zu brechen.³¹²

In der Sekundärliteratur ist das Thermidor-Regime fast ebenso umstritten wie die Herrschaft der Montagne. Neojakobinische Geisteswissenschaftler*innen lehnen diese Phase als reaktionär und konterrevolutionär ab, da die Thermidor-Prinzipien die republikanische soziale Revolution und die bürgerschaftliche Partizipation zunichtemachten.³¹³ Somit sprechen sich viele davon für Babeuf aus, etwa indem sie eine theoretische Verbindung aus Jakobinismus und Kommunismus ausmachen wollen.³¹⁴ Revisionsist*innen wie Furet verteidigen teilweise die Thermidorianer als Förderer einer proto-liberalen Zivilgesellschaft, jedoch ohne den Thermidor – anders als die Phase von 1789 bis 1792 – übermäßig zu loben. Obschon sich die Zeit von 1794-1799 nicht als stabilisierend herausstellte, sei wenigstens der *Terreur* die ideologische Legitimität genommen worden, was auch den Fall der repressiven Thermidorianer eingeleitet habe.³¹⁵ Abgeändert folgt dem Bronislaw Baczko. Er argumentiert, die Rhetorik der Berufspolitiker sei

311 Vgl. Coe, Richard N.: La Théorie morellienne et la Pratique babouviste, in: Annales Historique de la Révolution Française, 150(30/1958), S. 38-50, hier: S. 38f.; Nippel: Antike oder moderne Freiheit?, S. 180-183.

312 Vgl. Brown: Ending the French Revolution, S. 151-156; ders.: The Politics of Public Order, 1795-1802, in: Andress, David (Hg.): The Oxford Handbook of the French Revolution, Oxford 2015, S. 538-555, hier: S. 538-540; Woronoff: The Thermidorian regime and the Directory, 1794-1799, S. 49-61.

313 Ex post geben sie so implizit Robespierre recht, als er brutal gegen Konterrevolutionäre und Royalisten vorgegangen war.

314 Vgl. Mathiez, Albert: Die Französische Revolution, Bd. 3; Soboul: Die Große Französische Revolution; Lefebvre, Georges: La France sous le Directoire (1795-1799), Paris 1977, insb. S. 17-22; ders.: Die Ursprünge des Kommunismus von Babeuf, in: Markow, Walter (Hg.): Jakobiner und Sansculotten. Beiträge zur Geschichte der französischen Revolutionsregierung, 1793-1794, Berlin 1956, S. 191-202, hier: S. 191.

315 Vgl. Furet: Interpreting the French Revolution.

gegen den Terror und auf Konsolidierung ausgerichtet, gegen Monarchismus und Robespierismus und hätte damit das Ende der Revolution eingeläutet.³¹⁶ Jedoch wurden dabei, füge ich hinzu, Terror, Repression, Gewalt und Denunziation nicht überwunden. Bezüglich des Grades und des Gehaltes partizipatorisch-egalitärer Elemente bedeutet diese Kontroverse folgende Frontstellung der Forschungsliteratur: François-Alphonse Aulard kritisiert die Thermidorianer dafür, dass sie das politische System entdemokratisiert hätten, da der Anspruch gewesen sei, dass – zwecks Stabilität und Gesetzesherrschaft – die Besten regieren sollten. Eine freie Presse oder ein gleiches Wahlrecht und eine (lokale) Versammlungsdemokratie hätten gefehlt, weshalb die Verfassung als »bourgeoise Republik« zu klassifizieren sei.³¹⁷ Dies wird relativiert von liberalen Historiker*innen und Politikwissenschaftler*innen, wie Edelstein, die eher Furets Ansatz anhängen. Edelstein gibt zu bedenken, dass die Thermidorianer die Jakobinerdiktatur überwinden mussten, um ein protoliberales konstitutionelles Regime zu errichten: Erstens hätte es in der Zeit von Krieg und Umsturz nicht demokratisch sein können; und zweitens sei dies immerhin das erste konstitutionelle nichtmonarchische System in Frankreich gewesen, das in Kraft trat und auf den Prinzipien der Repräsentation gefußt hätte.³¹⁸ Auch wenn man die royalistischen Putsche den Thermidorianern nur anlasten kann, insofern sie zuvor eine zu große Toleranz gegenüber Royalisten gezeigt hatten und ein Übergang vom Terror zur Gesetzesherrschaft nicht nahtlos funktioniert, so ist die Verfassung der Thermidorianer explizit antidemokratisch: wegen des Zensusbürgerrechts, der mangelnden Partizipationsmöglichkeit der Aktivbürger und der Beschränkung diverser Freiheitsrechte. Damit ist Israels Klassifikation, dass sich nach dem Thermidor die radikalen und moderaten Aufklärer und die »repräsentative Demokratie« gegen Robespierres populistische Gegenauklärung durchgesetzt hätten, verkürzt.³¹⁹ Daher wird in der vorliegenden Arbeit bezüglich der Demokratietheorie die These der Neojakobiner*innen dahingehend gestützt, dass die Phase des Direktoriums einen politischen (und sozialen) Rückschritt bedeutet, der die Revolution, zugunsten des Großbürgertums und gegen den *peuple* gerichtet, beenden will – mit dem elitären Verweis auf die Massendiktatur während der *Terreur* und der vermeintlich besseren politischen Eignung der Wohlhabenden. Es wird von einem Teil der Forschungsgemeinde

316 Vgl. Baczkó, Bronislaw: *Ending the Terror. The French Revolution after Robespierre*, übersetzt von Petheram, Michel, Cambridge 1994; ders.: *Thermidorians*, in: Furet, François/Ozouf, Mona (Hg.): *A Critical Dictionary of the French Revolution*, übersetzt von Goldhammer, Arthur, Cambridge/London 1989, S. 400-413; vgl. auch Mason, Laura: *The Thermidorian Reaction*, in: McPhee, Peter (Hg.): *A Companion to the French Revolution*, Malden/Oxford/Chichester 2013, S. 313-327, hier: S. 313-316; dies.: *Thermidor and the Myth of Rupture*, in: Andress, David (Hg.): *The Oxford Handbook of the French Revolution*, Oxford 2015, S. 521-537, hier: S. 521-527.

317 Vgl. Aulard, Alphonse-François: *Histoire politique de la Révolution française. Origines et développement de la démocratie et de la République (1789-1804)*, Paris 1901, S. 549. Angesichts der katastrophalen Wirtschaftspolitik und der Beschränkung negativer Freiheiten durch die Thermidorianer bemängelt sogar Talmon, dass der Masse soziale Vorteile und die versprochene Redefreiheit verloren gegangen seien. (Vgl. Talmon: *Die Ursprünge der totalitären Demokratie*, S. 156f./180-182).

318 Vgl. Edelstein: *The French Revolution and the Birth of Electoral Democracy*, S. 304f.

319 Vgl. Israel: *The Enlightenment That Failed*, S. 458.

gerne übersehen, dass die Herrschaft des Direktoriums ein Rückschritt ist, da liberale (geschweige denn demokratische oder republikanische) Freiheitsrechte nicht garantiert sind und der Terror, dem man dem Jacobinisme noch vorgeworfen hatte, nicht überwunden wurde – im Gegensatz zu den jakobinischen Idealen von Gleichheit und Partizipation.

Dies unterstellt eine neue Abwertung der *Demokratie*. Gleichzeitig wird das Prinzip der distinktiven Repräsentation gestärkt, als dominante Form der politischen Entscheidungsmacht. Wie dies zusammenhängt und ob sich damit die beiden Hauptthesen belegen lassen, ist Thema des folgenden Kapitels. Dazu werden vor allem die politischen (und sozialen) Theorien von drei Gruppen/Personen beleuchtet: die staatsrechtliche Debatte über die Verfassung der Thermidorianer und deren antidemokratische Begründung, Sieyès' Korrekturen und Ergänzungen der Verfassung und Babeufs Ansätze, eine jakobinisch-kommunistische Demokratie zu konzipieren. Wie in den vorherigen Kapiteln untergliedert sich dieser Part in vier Aspekte: erstens der Gegensatz von Eigeninteresse und Geist der demokratischen Gleichheit, zweitens die Art der Repräsentation, drittens die konkurrierenden Freiheits- und Gleichheitsverständnisse sowie viertens die Art der Gewaltenteilung.

4.3.1 Eigeninteresse und Gemeinwohl

Der Übergang von Robespierres System zu demjenigen der Thermidorianer ist von Denunziation und Repression von Jacobinisme und Sans-Culotte geprägt. Denn der Machterhalt der Thermidorianer ist nur möglich, wenn sie die Robespieristen dämonisieren und ihnen absprechen, für das Gemeinwohl agiert zu haben. Ähnlich wie die Montagne in der *Terreur* gegen Monarchisten, Aristokraten und sogenannte Konterrevolutionäre vorgegangen ist, wird nun gegen viele Montagnards vorgegangen, indem die politische Gruppe als tyrannisch und gesellschaftsschädigend dargestellt wird. In der Übergangsphase (vom Putsch bis zum Inkrafttreten der neuen Verfassung) agieren auch die Thermidorianer in ihrer Jagd auf Jakobiner in einem rechtlichen Ausnahmezustand. Der Unterschied zur Montagne ist, dass die Thermidorianer nicht von der aktiven Volksbewegung überwacht und kontrolliert werden. Die Thermidorianer stilisieren sich als Gegenteil des Jacobinisme: Sie inszenieren sich als die Überwindung des Terrors sowie als Symbol für Stabilität und Rechtssicherheit. Gleichzeitig wird abermals die Denunziation zur Bürgerpflicht erhoben. Diese Strategien der Dämonisierung und Denunziation sieht man verdichtet in Boissy d'Anglas *Discours préliminaire au projet de Constitution pour la République française* von 1795. Darin schreibt er zur *Terreur*:

»Les destinées de vingt-cinq millions d'hommes sont dans vos mains il dépend de vous de faire enfin succéder la lumière aux ténèbres, l'ordre au chaos, le bonheur au tourment, le repos aux agitations, la justice à l'arbitraire, la liberté à la licence, le crédit public aux méfiances de l'intérêt particulier, et toutes les vérités de l'ordre social aux désastreuses chimères de l'anarchie.«³²⁰

320 Zit. D'Anglas, Boissy: *Projet de Constitution pour la République Française, et Discours Préliminaire*, Paris 1795, S. 4.

In diesem Dualismus wird die jakobinische Herrschaft als chaotisch, anarchisch (als Synonym der *Demokratie*), gefährlich und freiheitsschädigend verleumdet. Das Gegenteil (Freiheit, soziale und politische Ordnung etc.) müsse folglich antijakobinisch sein.³²¹ Mit den Montagnards würden Faktionen sowie Verbrechen gegen Republik und Tugend verschwinden. Die Montagne wird derepublikanisert, indem der Autor ihr jedes Gemeinwohlbestreben abspricht. Assoziiert und verleumdet werden die Feinde in einer vulgären und aggressiven Weise vom neuen System. Dabei werden sie als *buveurs de sang, monstres, cannibales, fripons, reptiles, tigres, vampires, anthropophages*, oder *partisans du système de Robespierre* bezeichnet. Die *Terreur* wird zum Werk von Tyrannen und steht für die größten Verbrechen der Revolution – eine historiographische Ansicht der Thermidorianer, die sich zuweilen bis heute durchsetzt. Methodisch unterscheiden sich die Thermidorianer in ihrem Vorgehen gegen politische Feinde aber kaum von der Montagne.³²² Das Narrativ des nationalen Wohls und der Menschenrechte bleibt hier rhetorisch aufrechterhalten.³²³ Was aber an d'Anglas' Rhetorik auffällt, ist, dass es – trotz der Verwendung von Termini wie *révolution*, *république* und *unité* – einen Bruch mit der revolutionären Tradition gibt, der die demokratietheoretische Relevanz des antijakobinischen Gemeinwohldiskurses offenlegt: Denn es fehlt *erstens* eine revolutionäre Vision: eine Politik der freiheitlichen Utopie. Die Argumentation der Thermidorianer ist lediglich eine rückwärtsgerichtete Reaktion gegen verschiedene politische Angreifer oder Vorgänger. Es geht nur darum, diese Feinde zu besiegen. Ein emanzipatorischer Moment des Fortschritts zu einer freien und egalitären Republik kann dabei nicht entstehen. *Zweitens* fehlt in dieser aggressiven Sprache die Rolle des *peuple*. Während der jakobinische Terror wurden die Forderungen und die Vergeltungsmaßnahmen der Volksbewegung aufgenommen und institutionalisiert. Somit bedienten sich die Montagnards einer demokratischen Sprache. Der jakobinische Terror kann so als teildemokratisch (in seiner Intention) verstanden werden. Der Weiße Terror aber reduziert dies auf die Beseitigung von Chaos und Tyrannei, ohne einen affirmativen Demos-Begriff zu haben.³²⁴ Das Wohl der *Nation* und die stabile Ordnung definieren sich hier nicht über den Willen eines Volkes, sondern über eine höhere ordnungsstiftende Autorität, was einseitige Weisungen der vermeintlich gemeinwohlorientierten Elite an den *peuple* bedeutet.

So stellen die Thermidorianer klar, dass eine Bürgertugend im Staatlichen faktiös wirke und keine Basis für eine gute Regierung sei. Von der Bürgerschaft wird gar nicht erwartet, dass sie eine vernünftige Politik betreiben kann, selbst wenn sie aus

321 Doch d'Anglas stellt die Montagne auch als antirepublikanisch dar (vgl. *Ibid.*, S. 5).

322 Vgl. Clay, Stephen: *The White Terror: Factions, Reactions, and the Politics of Vengeance*, in: McPhee, Peter (Hg.): *A Companion to the French Revolution*, Malden/Oxford/Chichester 2013, S. 359–377, hier: S. 361–367/372–374; Brown: *Ending the Revolution*, S. 42–46.

323 Laura Mason argumentiert plausibel, dass die Phase zwischen dem Thermidor-Putsch und der Ratifikation der Verfassung von 1795 nicht die Revolution beenden kann, da die Thermidorianer sich in ihrer Methodik und Argumentation in die Revolution einreihen. (Vgl. Mason: *Thermidor and the Myth of Rupture*, S. 530–533.)

324 In der öffentlichen Rhetorik stehen die Ideale der sozialen Stabilität und der rechtlichen Ordnung als rationale Kriterien wieder das demokratische Kriterium der gleichen Partizipation aus.

privat guten Männern bestünde.³²⁵ Die spezifische Rationalität, die entsprechenden Kenntnisse, den Willen zur Stabilität und politische Tugenden hätten nur wenige. Die Ansicht der neuen extremen Mitte, die im *Directoire* dominiert, ist, dass sie die öffentlichen Interessen wahrnehmen und repräsentieren können (wie auch immer dies gehen sollte und nach welchen nebulösen Kriterien auch immer) – auch jenseits der Legitimation per Elektorat. Es entsteht wieder eine Distinktion zwischen Repräsentanten und Bürgerschaft. Mit der hypothetischen Loslösung vom Wahlakt nähern sie sich an die virtuelle Repräsentation an. Gleichzeitig wird die typisch revolutionär-republikanische Rhetorik der Einheit der Republik und des Patriotismus aufrechterhalten. Fundiert wird dieses elitäre Modell durch den Sicherheitsstaat. Denn der rechtliche Ausnahmezustand bleibt nicht nur bis zur Ratifikation der Verfassung von 1795 aufrechterhalten, sondern entsteht de facto beim Vereiteln jedes Usurpationsversuchs neu. Dabei wird das öffentliche Interesse als die Sicherung der Gesetze verstanden. Die revolutionären Ziele von Freiheits- und Gleichheitsrechten spielen dabei keine große Rolle. Dies zeigt sich am Putsch und an den Wahlen von 1797. Nachdem die Royalisten Aufwind erhalten, bemerkt Louis-Marie Larévellière-Lépeaux, Mitglied des Direktoriums, dass die neue Verfassung keinen Schutz der Institutionen bereitstelle, weswegen sie außerhalb der *Constitution* agieren müssten. Die Regierung müsse die Verfassung nicht nur suspendieren, sondern im Zweifel sogar zerstören, um das System zu schützen. Kurz gesagt: Um die Monarchisten zu bekämpfen, entsteht die Notwendigkeit (das Gegenteil der politischen Freiheit) rechtlos zu agieren; denn dies sichere das nationale Wohl.³²⁶ Autoritäre, außerkonstitutionelle Akte werden als gemeinwohlsichernd interpretiert. Gleichzeitig wird die Fähigkeit, das Gemeinwohl zu realisieren, ausschließlich der autoritären Elite zugeschrieben. Dies zeigt, dass Larévellière-Lépeaux eine ähnliche Argumentation wie Robespierre und Saint-Just verwendet, wie mit Feinden der Republik umzugehen sei: mittels einer nichtkonstitutionellen Gewalt. Ein Unterschied zwischen der jakobinischen Argumentation und derjenigen von Larévellière-Lépeaux ist aber brisant: Während Robespierre und Saint-Just die Verfassung und ihren (demokratischer) Republikanismus für heilig halten und daher (in Zeiten der politischen Instabilität) noch nicht in Kraft setzen wollten, hält Larévellière-Lépeaux es für notwendig und politisch tugendhaft, eine schwache Verfassung dauernd zu verletzen und die konstitutionellen Werte mit Füßen zu treten. Dies zeigt eine unterschiedliche Positionierung zu selbst verkündeten politischen Normen, weshalb man den jakobinischen Terror als vordemokratisch oder vorjakobinisch, den Terror der Thermidorianer nach 1795 aber als gänzlich antirepublikanisch bezeichnen kann.

Auch abseits der außerkonstitutionellen Episoden bleibt das Narrativ der Distinktion. Private Freiheiten sind möglich, etwa Freihandel und Spekulation, was zeitgenös-

325 Vgl. Carnot, Lazare: *Histoire du Directoire constitutionnel, compare à celle du gouvernement qui lui a succédé*, Paris 1800, S. 238.

326 Vgl. Larévellière-Lépeaux, Louis-Marie: *Mémoires de Larévellière-Lépeaux, membre du Directoire exécutif de la République française*, Bd. 2, Paris 1895, S. 63f.; Livesey, James: *The Political Culture of the Directory*, in: McPhee, Peter (Hg.): *A Companion to the French Revolution*, Malden/Oxford/Chichester 2013, S. 328–342, hier: S. 330–333. So können die Wahlen, die zugunsten von royalistischen Politikern ausgingen, annulliert werden.

sich lediglich Vorteile für die Wohlhabenden bedeutet. Prinzipien des Sicherheitsstaates werden um einen ökonomischen Kosmopolitismus angereichert, weiterhin kombiniert mit der Rhetorik eines Agrarrepublikanismus, der die Tugend in der wirtschaftlichen Effizienz und im Fleiß sucht, nicht in der bürgerschaftlichen Partizipation.³²⁷ Ein solcher Republikanismus impliziert aber traditionell die Ablehnung von privatem Luxus, denn Letzteres, so François de Neufchâteau, führe zum Despotismus.³²⁸ Damit bedienen sich die Anhänger der Agrarrepublik unter den Thermidorianern einer Argumentation, wie sie von Rousseau, den Anti-Federalists oder Jefferson bekannt ist, was zumindest die Möglichkeit einer egalitär-republikanischen Politik implizieren würde. Der Begriff der agrarrepublikanischen Freiheit und Tugend steht jedoch in einer komplexen und widersprüchlichen Beziehung zur kommerziellen Freiheit, die als republikanisch deklariert wird.³²⁹ Bezüglich der Partizipation der Bürgerschaft besteht ein konzeptueller Unterschied, ob es sich um agrarisch geprägte, eher sozial homogene Bürger, denen das Ziel der Autarkie unterstellt wird, oder um eine frühkapitalistische »kommerzielle Republik« für die Reichen handelt. Der Verzicht auf Luxus, der eine egalitäre Gesellschaft und einen den Habitus eines gemeinschaftlichen Republikanismus zumindest forciert, und der deregulierte Handel, der die soziale Ungleichheit (zusammen mit der politischen Ungleichheit) steigen lässt, widersprechen sich.

Nach dem gescheiterten Fructidor-Staatsstreich kommt es kurzzeitig wieder zur innenpolitischen Liberalisierung. Der Verfassung von 1795 zufolge sind politische Clubs wieder erlaubt, aber nicht mehr als massendemokratische Volksgesellschaften wie die Sans-Culotte, die schließlich in Folge des Weißen Terrors selbst als Terroristen eingestuft und zu Tausenden ohne Anklage verhaftet werden. Daher dürfen die Clubs nicht miteinander korrespondieren oder kooperieren. Im ersten Direktorium bilden sich einige Clubs neu, entwickeln aber oft eine oppositionelle Haltung und radikalisieren sich. Daher schließt der *Conseil des 500* im Juli 1797 die Clubs. Nach dem Fructidorputschversuch werden sie wieder geöffnet, jedoch als konstitutionelle Zirkel. Diese dürfen nur bestehen, wenn sie kein parteiisches Interesse verfolgen, sondern für die Verfassung werben. Das reguliert die Redefreiheit und reduziert die Zirkel von Orten des öffentlichen Austausches zu Organen der Propaganda und des Konformismus.³³⁰ Diese Eingriffe in Freiheitsrechte ergeben sich aus der Distinktion von Bürgerschaft und Elite. In Kombination mit der Handelsfreiheit bestätigt sich so eine Politik zugunsten der Wenigen. Wie andere Elitetheoretiker kombinieren die Thermidorianer ein aristokratisch ermitteltes, antiparteiliches Gemeinwohl und Freihandel miteinander. So trennen sie den Republikbegriff vom kaum von ihnen genutzten Demokratiebegriff.

Im Grunde wird das Lob des schlichten Lebensstils der Sans-Culotte durch einen ausgelassenen rücksichtslosen Lebensstil der neuen ökonomischen Oberschicht ersetzt, während die anderen sozialen Gruppen hungernd zusehen. Babeuf sieht dies als Bestätigung seiner These eines ewigen Klassenkampfes und antizipiert damit *Das*

327 Vgl. auch Lefebvre: *La France sous le Directoire (1795-1799)*, S. 544-547.

328 Vgl. Neufchâteau, François de: *Des améliorations dont la paix doit être l'époque*, Paris 1797, S. 4.

329 Vgl. Livesey: *Making Democracy in the French Revolution*, S. 91-94/102-125.

330 Vgl. Kuhn: *Die Französische Revolution*, S. 154-158; vgl. auch Edelstein: *The French Revolution and the Birth of Electoral Democracy*, S. 323-327.

Kommunistische Manifest. Der Kampf zwischen Arm und Reich, zwischen Patriziern und Plebejern sei immerwährend. Bezugnehmend auf Rousseaus Diskurs zur Ungleichheit, stellt Babeuf fest, dass im Naturzustand alle gleich waren, aber Habgier für soziale und politische Ungleichheit Sorge. Das durch Usurpation geschaffene Privateigentum sei völkermörderisch und Sorge für Leid und Unterdrückung der Mehrheit der Bevölkerung. »Quand les institutions mauvaises et abusives d'une nation ont produit l'effet que sa masse est ruinée, avilie, chargée de chaînes insupportables.«³³¹ Die beiden Klassen, die Babeuf (vereinfacht) ausmachen will, assoziiert er mit folgenden Charakteristika:

»Je distingue deux partis diamétralement opposés es système et en plan d'administration publique. [...] L'un la désire *bourgeoise et aristocratique*; l'autre entend l'avoir faite et qu'elle demeure toute populaire et démocratique. L'un veut la république d'un million qui fut toujours l'ennemi, le dominateur, l'exacteur, l'oppresseur, la sangsue des vingt-quatre autres.«³³²

Sein Klassenkampf wird nach demokratischen Kriterien dekliniert. Die Vielen seien Plebejer und Demokraten, während die wenigen Wohlhabenden die Aristokraten, *bourgeois* und Sklaventreiber seien. Zwar schreibt Babeuf beiden Gruppen das Streben nach einer Republik zu. Als Egalitarist unterscheidet er aber, wie auch die vorliegende Studie, zwischen einem demokratischen und aristokratischen Republikanismus. Dies zeigt, dass Babeuf den von ihm präferierten Republikanismus mit dem Begriff der *Demokratie* assoziiert. Vor allem den aristokratischen Republikanismus verteufelt er und spricht dessen Anhängern das Gemeinwohlstreben ab. Er unterstellt ihnen die Unterdrückung der Mehrheit durch die Minderheit. Demokratisch solidarisiert sich Babeuf mit dem Interesse der Vielen gegen das herrschende Interesse einer dekadenten Oberschicht – reich geworden durch Freihandel und die Arbeit der armen Massen. Somit steht Babeufs diametral zur Regierung: Denn die Gesellschaft werde durch Klassengegensätze gespalten. Diese Spaltung werde immer unerträglicher, was die verkündete postjakobinische, patriotische Einheit nur unzureichend verschleierte. Die Revolution komme erst an ihr Ende, wenn die vollkommene Gleichheit (sozial, ökonomisch, politisch etc.) erreicht sei. Das Ziel ist vage, aber radikal-jakobinisch definiert: *la bonheur commun* und »l'égalité de droits, l'égalité dans les livres, mais encore l'honnête aisance, la suffisance légalement garantie de tous les besoins physiques.«³³³ Von dieser Finalität komme die Revolution unter den konterrevolutionären Thermidorianern aber ab.³³⁴ Aus der republikanischen Einheit wird eine Dichotomie zwischen sozialen Klassen. Nur innerhalb einer Klasse ist eine *unité* oder *fraternité* noch möglich, aufgrund sonstiger unüberbrückbarer sozialer Antagonismen.³³⁵ Dem Vorwurf, die Gruppe der Plebejer sei dementsprechend auch faktiös, will er entgehen, indem er eine sozioökonomische Homogenität für

331 Zit. Babeuf, Gracchus: *Textes Choisis*, hg. von Willard, G./Willard, C., Paris 1951, S. 31.

332 Zit. *Ibid.*

333 Zit. *Ibid.*, S. 32f.

334 Vgl. Clay: *The White Terror*, S. 363f.; Andress, David: *French Society in revolution, 1789-1799*, Manchester/New York 1999, S. 154-156.

335 Vgl. Thamer, Hans-Ulrich: *Revolution und Reaktion in der französischen Sozialkritik des 18. Jahrhunderts*. Linguet, Mably, Babeuf, Frankfurt a.M. 1973, S. 214-224; Middell, Katharina/Middell, Matthias: *François Noël Babeuf. Märtyrer der Gleichheit*, Berlin 1998, S. 237f./292.

24 Millionen (von 25 Millionen) Einwohnern konstatiert, sodass deren Interesse jenes der überwältigenden Mehrheit sei und logisch demokratisch und kommunistisch sein müsse – bestehend aus der Gütergemeinschaft und einer partizipatorischen Variante der Montagne-Verfassung. So ist es ihm möglich, obwohl er selbst einer Parteigung und einem Teilinteresse angehört, seine Gegner als faktiös darzustellen, als Reiche, Patrizier, Aristokraten, Tyrannen, Monster und Vampire, die die Koalition der Gleichen bekämpfen müsse. Babeufs kommunistische Vision, gefolgt aus der Kritik des Freihandels und anderer Formen gesellschaftlicher Ungleichheit, ist die materielle Basis für seine kollektivistische Demokratie/Republik.³³⁶

Die Betonung des Unterschieds von Demokratie und Aristokratie, den Vielen und den Wenigen, geht, so Dunn, darauf zurück, dass Babeuf die jakobinische Differenzierung der Ordnung der Gleichheit von der Ordnung des Egoismus wieder ins diskursive Zentrum rückt und radikalisiert. Dunn erklärt diesen Unterschied folgendermaßen:

»In the order of egoism, the sole *resort* of the feelings and actions of the citizens was purely personal interest, independent of any relation to the general good. For its partisans, Rousseau's party, equality formed the basis of sociability and furnished the consolation of the wretched. [...] The order of egoism was aristocratic in substance because it inevitably generated inequality, and because is both required and ensured the exercise of sovereign power by one part of the nation over the rest.«³³⁷

Die Zusammenfassung des Unterschieds von *order of egoism* und *order of equality* zeigt zwei demokratietheoretisch relevante Aspekte: Erstens werden *Gemeinwille*, *Gleichheit*, *Demokratie* und *Republik* in diesem Konzept in ein semantisches Feld gebracht und der Demokratiebegriff durch das revolutionäre Pathos aufgewertet; zweitens kennzeichnet diese republikanisch-demokratische Gleichheitsordnung nicht nur den Kapitalismus als egoistisch und antiegalitär (und folglich als undemokratisch), sondern jede Form von Distinktion gilt ihr als illegitim, da dies auf dem Konzept der Aristokratie (oder besser: Oligarchie) basiert, was eben vom Egoismus bestimmt ist. Damit wird die Repräsentation mit freiem Mandat *stricto sensu* als Akt der aristokratischen Selbstsucht abgelehnt. Der vormodern-nostalgische Gedanke einer egalitären Solidargemeinschaft, die sich politisch in der demokratischen Republik ausdrückt, wird verbunden mit dem *Gemeinwohl* und kontrastiert mit *Aristokratie* und *Egoismus*. Der hier aufgewertete Demokratiebegriff wird zum Parteilabel.³³⁸

Vonseiten der Thermidorianer und der Babouvisten ist die Rhetorik jeweils aggressiv. Beide Gruppierungen inszenieren sich als gemeinwohlorientierte Republikaner und belegen einander mit teils den gleichen pejorativen Titulierungen. Abseits einer solchen Rhetorik zeichnen sich grundlegende Unterschiede ab: Die Thermidorianer stehen für Freihandel und einen politischen Elitarismus, der den *peuple* exkludiert. Po-

336 Vgl. Babeuf: *Textes Choisis*, S. 39-41/47f./66-72/78f./84-86; Birchall, Ian H.: *The Spectre of Babeuf*, New York 1997, S. 57f./68f./147-152; vgl. zur neokonservativen Kritik an Babeufs kollektivistischer simplifizierter Dichotomie Talmon: *Die Ursprünge der totalitären Demokratie*, S. 182-189/209-211/220-223.

337 Zit. Dunn: *Setting the People Free*, S. 124f. [Hervorhebung stammt aus dem Original. P. D.].

338 Vgl. *Ibid.*, S. 125.

litische Tugend und Vernunft werden dem Volk abgesprochen. Die Demokratie wird dabei nur noch implizit wieder abgewertet, indem der Begriff kaum genutzt wird. Explizit grenzen sich die Rechtsthermidorianer begrifflich von *Robespierrisme*, *anarchie* und der *Terreur* ab.³³⁹ Ein Grund für die explizite Abgrenzung zu solchen Termini, aber der eher impliziten Abgrenzung zur *Demokratie* kann sein, dass der Demokratiebegriff in der jakobinischen Phase von einigen Revolutionären aufgewertet wurde, besonders in der Assoziierung mit dem Begriff *république*. Statt einer dezidierten Trennung von *république* und *démocratie*, werden nun die genannten pejorativen Termini, die mit der *Demokratie* assoziiert werden können (*Anarchismus*, *Robespierrismus*) verwendet, ohne einen aufwendigen Demokratiediskurs führen zu müssen. Trotz der faktischen Diskreditierung der Demokratie als Begriff und System lässt sich dieser Punkt für die erste Hauptthese anführen, insofern der Begriff *Demokratie* nicht mehr ohne Weiteres explizit abgewertet werden kann, wohl aber noch keine dominante Stellung hat und daher verschwiegen werden kann. Diametral dazu steht Babeufs Theorie, die auf Gütergemeinschaft, radikaler Gleichheit und jakobinischer Demokratie basiert. Fundament des Ganzen ist seine Kritik an der Ungleichheit, aus der ein ewiger Klassenkampf entstehe. Das Interesse der Vielen gilt durch ihre übermäßige Mehrheit als demokratischer Gemeinwille, den es durch revolutionäre Akte zu (re-)aktivieren gelte. Er assoziiert die Termini *république* und *démocratie* (sowie *Robespierrisme*) miteinander und besetzt dieses semantische Feld positiv. Abermals entsteht eine im politischen Diskurs und Kampf unterlegene Gruppe, die im 18. Jahrhundert *démocratie* als politisches Gut sieht. Erstaunlich an dieser Begriffsverwendung ist, dass Babeuf ihn als positiv versteht und als Herrschaft einer Klasse interpretiert. Damit wird die Demokratie zur Klassenfrage, und der bislang eher pejorative Demos-Begriff (die Armen, der *plebs*) wird aufgewertet. Dabei meint seine Demokratie nicht die Macht einer Gesamtheit, sondern das mehrheitliche Klasseninteresse. Denn dieses stünde für Gleichheit, statt für Egoismus und Unterdrückung.

4.3.2 Repräsentation und Volkssouveränität

Wie ist das neue politische System konstituiert? Die Thermidor-Verfassung stammt vor allem von d'Anglas und Pierre-Claude Daunou. Ihr Entwurf ist nichtmonarchisch und nichtdemokratisch. Auf lokal- und direktdemokratische Einrichtungen wird weitgehend verzichtet. Die Primärversammlungen dienen (ähnlich der Verfassung von 1791) nur noch der Rekrutierung von *Électeurs*. Das allgemeine Männerwahlrecht ist wieder außer Kraft gesetzt und wird durch die erneute Unterscheidung von Aktiv- und Passivbürgern reglementiert. Die »Bürgerklassen« werden nach finanziellen Kriterien unterteilt, obgleich die Hürden, um ein Aktivbürger zu werden (im Vergleich zur Verfassung von 1791) niedriger sind. Dadurch wird der Grad der direkten Partizipation bei Sachentscheidungen durch den gesamten *demos* ähnlich niedrig und undemokratisch wie 1791. Allerdings wird, da das Wahlrecht obligatorisch geheim ist, während es 1793 dem Bürger überlassen war, ob er offen oder geheim abstimmt, ein weiteres Kriterium ein-

339 Vgl. auch Palmer: Notes on the Use of the Word »Democracy«, 1789-1799, S. 216f.

geführt: Wer wählen will, muss lesen und schreiben können.³⁴⁰ D'Anglas begründet die Distinktion von *citoyens actifs* und *citoyens passifs* sowie das freie Mandat der Repräsentanten damit, dass Frankreich von den Besten regiert werden müsse – er meint eine Aristokratie, ohne diesen konterrevolutionären Begriff zu verwenden. Die Besten seien wieder einmal die Gebildeten und Eigentümer.³⁴¹ So bemerkt er zur Aufgabe des Wählers:

»Puisqu'il est forcé de substituer à sa volonté directe une volonté présumée, énoncée par ses représentants, il faut que ses représentants soient réellement, ceux qu'il a voulu nommer, que son vœu soit pur et son choix libre, et que nul du moins ne puisse interposer son influence entre le peuple qui choisit ceux qui doivent stipuler en son, et ceux qui doivent stipuler pour le peuple.«³⁴²

Die reduzierte Funktion der Bürgerschaft, der Wahlakt, garantiere die Freiheit. Dies genüge, um von einer Repräsentation des Volkes zu sprechen. Während der Revolution konstatiert er, dass Nichteigentümer von politischen Rechten ausgeschlossen werden müssten, da Armut und Faulheit einander bedingen würden. In seiner Abwertung der Besitzlosen, der unterstellten Verbindung von Besitz, Bildung und Fleiß sowie der affirmativen Übertragung ökonomischer Unterschiede auf die Politik ist Daunou oligarchisch. Das legt nahe, dass die privaten Interessen der wenigen Eigentümer zu den politisch dominanten werden.³⁴³ Die Primärversammlungen (bestehend aus den Aktivbürgern) wählen geheim die Wahlmänner, die Friedensrichter und die Amtsträger der Gemeinden. Der Zensus für das passive Wahlrecht des *Électeurs* ist sogar so hoch, dass nur Reiche gewählt werden können. Die Wahlmänner wählen die Parlamentsabgeordneten, die normalen Richter, die Geschworenen und die Amtsträger der *Départements*.³⁴⁴ So wird das undemokratische Wahlsystem von 1791 abgeschwächt reaktiviert: Die Wähler unterliegen einem Zensus, de jure aber nicht die Repräsentanten. Dennoch, so Manin, bedeutet dies de facto eine Herrschaft der Wohlhabenden, da sich empirisch zeigt, dass Wohlhabende in den Wahlversammlungen dominierten. Die Repräsentation ist somit distinktiv, wobei der elitäre Aspekt durch das Zensuswahlrecht maximiert wird.³⁴⁵ Obwohl dieses Repräsentativsystem undemokratisch ist, relativiert Israel:

»[T]he 1795 Constitution nevertheless remained unparalleled and impressively democratic compared with everything else then available in the world, including the then British or United States constitutions. As an embodiment of modern democratic and egalitarian principles, it assuredly had no rival at all outside France. [...] The 1795

340 Vgl. Constitution du 5 Fructidor An III, in: Conseil Constitutionnel-Online, <https://www.conseil-constitutionnel.fr/les-constitutions-dans-l-histoire/constitution-du-5-fructidor-an-iii> (Abgerufen am 14.07.2019), Art. 8-43; Buchstein: Öffentliche und geheime Stimmabgabe, S. 316f.; Andress: French Society in revolution, 1789-1799, S. 152f.

341 Vgl. D'Anglas: *Projet de Constitution pour la République Française*.

342 Zit. Ibid., S. 65.

343 Das Zensuswahlrecht schließt Angestellte, Arme und Frauen von positiven Freiheitsrechten aus.

344 Vgl. Riklin: Emmanuel Joseph Sieyès und die Französische Revolution, S. 222-224, Sydenham: *The First French Republic*, S. 66-70/93-95.

345 Vgl. Manin: Kritik der repräsentativen Demokratie, S. 142.

Constitution was less democratic than that of 1793 principally in that the legislature's deputies were now appointed not directly, as under the 1793 Constitution by the electorate through the primary assemblies, but by assemblies of Électeurs.«³⁴⁶

Israel hat recht in seinem Urteil. Die Verfassung des Gironde-Entwurfs war demokratischer als diejenige der Thermidorianer. Die Position, diese distinktive Repräsentation als (im Vergleich zu anderen zeitgenössischen Systemen) demokratisch zu bezeichnen, ist aber abzulehnen. Denn dieses Urteil funktioniert selbst dann nur beschränkt, wenn man das Konzept »repräsentative Demokratie« mit freiem Mandat als demokratisch klassifiziert, denn zur »repräsentativen Demokratie« gehört das allgemeine und gleiche Wahlrecht. Zudem ist ein Zensusbürgerrecht im Vergleich zur *US-Constitution*, die – trotz des Elitarismus der Federalists und der Ablehnung einer direkten Partizipation der Bürgerschaft – ein allgemeines, gleiches, direktes Wahlrecht zumindest nicht ausschließt, völlig elitär.

Sieyès teilt weitgehend diese Form der Repräsentation. Jedoch begründet er sie nun mit dem Rekurs auf die Volkssouveränität. Darunter versteht er eine begrenzte Souveränität. Die absolute Souveränität klassifiziert er als *ré-totale*, die begrenzte Souveränität sei *ré-publique*. Die erste Form sei die einer absoluten Monarchie oder rohen (klassischen) Demokratie und daher mächtig, despotisch und schrecklich. Dadurch ist der Begriff *souveraineté* nicht per se negativ. Denn die republikanische Volkssouveränität sei auf die Legislative begrenzt und in dieser vermittelt durch die Repräsentation. Die republikanische Souveränität ist nichtmonarchisch und nichtdemokratisch, indem der Demokratiebegriff wieder (durch die attestierte Verbindung zum *Absolutismus*) abgewertet wird.³⁴⁷ Dabei lehnt Sieyès aber auch die Mischung aus freier Repräsentation und direkter Demokratie ab. Denn dies würde die volle Entfaltung des Repräsentationssystems und seiner Vorteile unterminieren. Volkssouveränität zeichnet sich bei Sieyès gerade nicht dadurch aus, dass der *demos* die Gesetzgebung weitgehend selbst übernimmt und nur auf Repräsentation zurückgreift, wenn es (aufgrund der Größe von Population und Territorium) nicht anders geht. Dies begründet er mit einer ökonomischen Analogie: Der Briefschreiber besitze nicht mehr Freiheiten, wenn er selbst auch der Briefträger sei. Also sollten demokratische Elemente fast vollständig durch die Repräsentation ersetzt werden. Der Briefträger-Vergleich hinkt: Während Sendungsdienstleistungen Arbeit und Arbeitsteilung in einem privaten, ökonomischen System bedeuten, bedeutet Politik gerade nicht eine solche Arbeit und Beauftragung, sondern die Freiheit zur gemeinsamen Bestimmung und Entwicklung eines Systems. Sieyès ökonomisiert die Politik, indem es um effiziente Arbeitsteilung geht und nicht um kollektive Autonomie. Jedoch relativiert er seine Aussage zum Referendum in der zweiten Thermidorrede: Dort fordert er als Recht der Aktivbürger, ein Auftragsreferendum zur Verfassungsrevision abzuhalten. Dies bedeutet nicht ein Verfassungsreferendum durch

346 Zit. Israel: *Revolutionary Ideas*, S. 612.

347 Vgl. Pasquino: *Sieyès et l'invention de la constitution en France*, S. 73–98; Tuck: *The Sleeping Sovereign*, S. 176f. Mit dieser Unterscheidung lehnt er die Souveränitätskonzepte von Bodin, Hobbes, Rousseau und der Montagne als total und despotisch ab.

die Bürgerschaft, sondern die Primärversammlungen können das Parlament beauftragen, nach dem freien Willen der Abgeordneten, eine neue Konstitution zu verfassen.³⁴⁸ Sieyès' Begründung gegen kantonale Bürgerversammlungen, die verbindliche Sachentscheidungen treffen und für freie Mandate ist die Ablehnung lokaler Interessen. Hier ähnelt er den Federalists: In lokalen Primärversammlungen würden die Bürger nach egoistischen Interessen entscheiden: familiären, religiösen oder sektionalen Kriterien, anstatt nationalen. Das mache sie anfälliger für Demagogie. Ein geeinter nationaler Wille sei nur möglich, wenn die nationalen Interessen gegenüber speziellen Interessen den Vorzug erhielten. Der Primat des nationalen Wohls müsse daher durch ein zentrales Parlament sinnvoll bestimmt und realisiert werden. Insofern plädiert Sieyès gegen direkte Wahlen und föderale Strukturen, die beim Aufbau lokaldemokratischer Strukturen helfen könnten. Die Verfassung von 1795 bestätigt ihn darin. Denn die *Constitution* setzt fest, dass die Abgeordneten die Nation repräsentieren würden. Sieyès bleibt beim antifaktiösen Konzept der national-distinktiven Repräsentation.³⁴⁹ Während er sich in der ersten Verfassungsdebatte darauf berief, dass nationale und volkssouveräne Repräsentation vorerst getrennte Konzepte sein müssten (siehe Abschnitt 4.1.2), verwendet Sieyès nun beide Begriffe synonym, sieht wohl Aufklärung und Revolution als fortgeschritten genug an, um eine Vereinigung beider Repräsentationsbegriffe als gegeben zu betrachten, aber ohne den distinktiven Charakter der nationalen Variante zu relativieren. Daraus folgt, dass er (wie *Publius*) nicht die Repräsentation des Volks partizipatorisch fasst, sondern neue semantische Felder generiert: Die *souveraineté populaire* wird mit der national-distinktiven *représentation* und der *république* sprachlich kombiniert. Dieses Feld wird von der *démocratie* getrennt. Der Beleg, dass diese Repräsentation antidemokratisch ist, die zweite Hauptthese bestätigend, wird von Sieyès also selbst geliefert. Gleichzeitig wird durch die semantische Trennung von *Volkssouveränität* und *Demokratie* die elitäre Repräsentation aufgewertet, als Stellvertretung für das Volk als imaginäre Gesamtheit, ohne Rückbindung an den *peuple*. Das neue sprachliche Feld führt zu einer doppelten Argumentation für eine distinktive Repräsentation: Erstens sei nur in dieser Eliteherrschaft das Gemeinwohl realisierbar; zweitens sichere es die privat-individuelle Freiheit des Bürgers, wenn er politische Aufgaben abgibt. Das verkehrt die klassische Argumentation: Während Politik im klassischen Denken die höchste Form der Freiheit zur kollektiven Selbstbestimmung meint, wird das nun als Bürde für private Freiheiten interpretiert. Dies unterstellt, dass nur wenige positiv frei zur aktiven Politik sein und über den *demos* herrschen und die Repräsentierten es begrüßen sollen, dass man sie frei von Politik (und klassisch-griechisch zu *idiotes*) macht. Kurz gesagt: Man will dem Volk die Bürde einer Demokratie nicht zumuten. Führt dieser Begründungskomplex später zum Fehlurteil, dass diese Repräsentation demokratisch (weil angeblich volkssouverän und freiheitssichernd) ist, so führt dies (die erste Hauptthese betreffend) auch zur Aufwertung des Begriffs *démocratie*, wenn sich die Trennung von *souveraineté populaire* und *démocratie* nicht mehr aufrechterhalten lässt.

348 Vgl. Sieyès: *Œuvres de Sieyès*, XL, 7-22/XLI, S. 12; Riklin: Emmanuel Joseph Sieyès und die Französische Revolution, S. 208f./270f.; Bastid: Sieyès et sa Pensée, S. 352-359.

349 Vgl. *Constitution du 5 Fructidor An III*, Art. 52; Garsten: From popular sovereignty to civil society in post-revolutionary France, S. 246f.; Gauchet: *La Révolution des pouvoirs*, S. 172-175.

Babeuf dagegen verbindet *souveraineté populaire* mit *démocratie* sowie *républicanisme* und trennt dieses semantische Feld von der Repräsentation mit freiem Mandat. Damit einher geht eine Kritik an nichtdemokratischen und nichtrepublikanischen Elitesystemen. Die Thermidorianer bezeichnet er in diesem Kontext als unrepublikanische Monster, auch wenn er sie zuvor noch als aristokratische Republikaner (siehe Abschnitt 4.3.1) klassifiziert hatte.

»Une république! Existe-t-elle où je vois tous les crimes triomphants? où je vois la tyrannie qui n'a fait que changer de nom? Qu'ai-je donc fait en aidant à abattre un tyran? Ah! rien, si à sa place j'en vois paraître de plus barbares et de plus impitoyables!«³⁵⁰

Die beschriebene Republik der Thermidorianer führt er damit ad absurdum. Denn sie sei barbarisch und tyrannisch. Die formalen Bestimmungen der Thermidor-Verfassung sind undemokratisch, nicht volkssouverän und versetzen nur die Wenigen in die Lage, politisch zu bestimmen. Auf dieser polemischen Radikalkritik baut er seine eigene demokratisch-kommunistische Version auf. Babeuf und die Verschwörer bezeichnen sich selbst als Demokraten und Republikaner. Eine demokratische Organisation definiert sich bei ihnen durch das Misstrauen gegen Eliten und Partikularwillen, und sie modifiziert die Verfassung der Montagne teils auf partizipatorische Weise. Die direkte Beteiligung der Bevölkerung an der Gesetzgebung und das Misstrauen gegen jedes elitäre Element bestimmen die babouvistische Demokratie.³⁵¹ Beide Charakteristika (direkte Gesetzgebung durch den *demos* in Versammlungen plus Kontrolle und Misstrauen gegen politische Amtsinhaber) sind kongruent mit klassisch-demokratischen Elementen. In die Tradition des demokratischen Republikanismus lässt sich dies einordnen, da dem Volk keine eigene Herrschaftssucht unterstellt wird, sondern primär die Schutzsuche vor den Ambitionen von Oligarchen. Insofern finden sich bei Babeuf der *Demos*-Begriff der Vielen als positives Konstrukt, ein radikalegalitärer Geist und direkt-partizipatorische Elemente – also ein Großteil der klassischen Kerndemokratie, auch wenn die Ambiguität des Volksbegriffs fehlt und es keine Betonung der Integration gibt, da ihr Grad vom Klassencharakter bestimmt wird. Die Republik soll in seinem Konzept in Bezirke unterteilt werden, die jeweils von einer lokalen oder regionalen Urversammlung (*Assemblée de la Souveraineté*), einem Senat und Beamten gelenkt werden. Die versammlungsdemokratischen *Assemblées* hätten das Recht zur Gesetzesinitiative und zur Verabschiedung von Gesetzesentwürfen, die dem nationalen Parlament (*Assemblée Centrale des Législateurs*) übersendet würden. Die *Assemblée Centrale* wird von den *Assemblées de la Souveraineté* mit Delegierten (*Législateurs*) beschickt. Einem imperativen Mandat gleich, haben diese *Législateurs* eine den Urversammlungen untergeordnete, ausführende Stellung. Das zeigt die Forderung nach versammlungsdemokratischen Elementen im Flächenstaat und das egalitäre Misstrauen gegenüber einer zentralistischen Elitopolitik, wie es Rousseau, die Enragés oder die Anti-Federalists aufweisen. Ein zusätzliches Regulativ zum nationalen Parlament solle der Bikameralismus sein. Die zweite Kammer sei das *Corps des Conservateurs de la Volonté Générale*, deren Mitglieder von den lokalen

350 Zit. Babeuf: *Textes Choisis*, S. 38.

351 Vgl. Talmon: *Die Ursprünge der totalitären Demokratie*, S. 183/207.

Senaten gewählt werden. Die Senate und der *Corps des Conservateurs* erfüllen die römisch-republikanische Aufgabe eines Misstrauens gegenüber dem Volk, ein Regulativ, um zu verhindern, dass der Gesamtwille (ermittelt per Mehrheitsbeschluss) vom quasimetaphysischen Gemeinwillen abweicht, obgleich Letzterer hier nicht adäquat konkretisiert oder definiert ist. Das Zusammenwirken beider Kammern auf mehreren Ebenen bedeutet eine Republik klassischer Art, verstanden als Mischverfassung aus Demokratie und Aristokratie. Die Volkssouveränität selbst ist in dieser Mischverfassung mit demokratischem Übergewicht primär negativ definiert: Die Volkssouveränität soll die Herrschaft von Minderheiten verhindern, damit die vollkommene Gleichheit gesichert bleibt. Nötig sei das demokratische Misstrauen der Vielen gegen die verdeckten Interessen von Eliten: »Plus la défiance est juste et nécessaire à l'égard, des hommes dont je viens de parler, plus il est naturel d'attendre, qu'ils aient mérité, par des actes populaires l'estime, la confiance des patriotes.«³⁵² Die Kontrolle und das Misstrauen sind die negativen Motivationen und Bedingungen der republikanischen Volkssouveränität.³⁵³ Eine komplexe Verwaltung und Exekutive solle die Beurteilung der Sachverhalte für den *peuple* vereinfachen. Wenn die Sachverhalte, über die entschieden werden soll, so simplifiziert sind, dass eine hohe Partizipation auf Basis des allgemeinen Verständnisses einer Thematik möglich ist, sodass wenige Gesetze ausreichen, übt der *demos* seine Volkssouveränität als demokratische Kontrollfunktion aus. Der Primat liegt aber nicht auf einer demokratischen Rückbindung der Politiker, sondern auf der vollkommenen Gleichheit, die durch die gesellschaftliche und politische Revolution und *chefs populaires* herbeigeführt werden soll. Babeuf will nicht nur eine Verfassung entwerfen, sondern auch die soziale Ungleichheit demokratisch beseitigen. Denn die Demokratie gilt ihm als vollkommene Staatsform, als Emanzipationsinstrument der Vielen auf dem Weg zu Glück und Gleichheit.³⁵⁴ Jedoch müsse die Volkssouveränität aufgeschoben werden, bis das Subjekt der Revolution (der *peuple*) reif für das Endziel der Revolution (vollkommene Gleichheit) ist. Wie unter der Herrschaft der Montagnards wird eine revolutionär-diktatorische Gewalt legitimiert.³⁵⁵

Bezüglich der Thermidorianer und Sieyès zeigt sich eine klare begriffliche und konzeptuelle Trennung von *Demokratie* und *Repräsentation*. Letztere wird verstanden als Volkssouverän, aber distinktiv. Die Repräsentation wird als Stellvertretung gesehen, durch eine intellektuelle und finanzielle Elite, die aus ökonomischen Eliten rekrutiert wird und eine aristokratische Begründung erhält. Erstaunlich dabei ist, dass – parallel zur, knapp eine Dekade früher stattgefundenen Entwicklung in den USA – auch Sieyès ein semantisches Feld aus *souveraineté populaire, république, liberté, représentation*, generiert und dies von *démocratie* und *absolutisme* abgrenzt. Hier macht dieser neue Kon-

352 Zit. Babeuf: *Textes Choisis*, S. 66.

353 Vgl. auch Birchall: *The Spectre of Babeuf*, S. 138-140.

354 »Vous êtes parvenus à dissiper tous les points de rassemblement et de consultation du peuple; vous avez empêché qu'on ne pût s'exprimer librement sur votre compère; vous avez même comprimé jusqu'à la moindre manifestation du contentement au moment et en présence de la consommation de vos turpides, quand vous surprenez guère à faire autre chose.« (Zit. Babeuf: *Textes Choisis*, S. 54.)

355 Vgl. *Ibid.*, S. 38/54f./65f.; Thamer: *Revolution und Reaktion in der französischen Sozialkritik des 18. Jahrhunderts*, S. 232-237.

nex den späteren Schritt leicht, ein solches Elitesystem als demokratisch zu klassifizieren. Hinzukommt der Aspekt, dass die positive-politische Freiheit nun (ganz entgegen der Freiheit zum Politischen im klassischen Griechenland) als Last der Bürger interpretiert wird, von der sie sich frei machen könnten – per Repräsentantenwahl.³⁵⁶ Bei der Minderheit der Babouvistes und Sans-Culotte ist der Demokratiebegriff aber positiv aufgeladen. Babeuf bestätigt in jakobinischer Tradition eher die erste Hauptthese, dass die Demokratie im 18. Jahrhundert aufgewertet wird. Gleichzeitig konzipiert er ein System aus lokaldemokratischer Partizipation und imperativen Mandaten als demokratische Elemente, die von einem aristokratischen Rat kontrolliert werden, womit er die Theorie einer demokratischen Mischverfassung vorlegt. Seine Alternative wird ökonomisiert. Dabei steht er demokratisch auf der Seite der vielen Besitzlosen, die – nach einer Übergangsdiktatur – in einer demokratischen Republik die Gütergemeinschaft verwalten. Beide Parteien ökonomisieren den Staat und machen die Frage der Staatsform zur Klassenfrage: Steht man auf der Seite der Vielen oder Wenigen?

4.3.3 Bürgerliche Freiheit versus soziale Gleichheit

Die Revolution stockt innenpolitisch, macht sogar Rückschritte. Nichtsdestotrotz stellen sich die Thermidorianer in die revolutionäre Tradition. Das führt dazu, dass die revolutionären Ziele nicht mehr zur Emanzipation und Inklusion der Bürgerschaft führen, sondern zur weiteren Ideologisierung der revolutionären Prinzipien *liberté, égalité, vertu* und *patriotisme*. Van den Heuvel nennt diese vage Prinzipienbeschwörung zurecht eine »unverbindliche Phraseologie«³⁵⁷, da die Prinzipien zu inhaltsleeren Floskeln werden, nebst der Einschränkung bürgerlicher Freiheiten in einer antipartizipatorischen vermeintlichen *Unité*. Fundiert wird das durch die Prämisse, die *Liberté* könnte mit der Überwindung des Jakobinismus reanimiert werden, was dafürspricht, dass es sich um eine begrenzte negativ-private Freiheit handelt. Als semantische Gegenstücke hierzu fungieren die Termini *Crimes, Rois, Complot* und *Conspiration*, um Maßnahmen gegen oppositionelle Gruppen zu begründen. Kombiniert wird die begrenzte Freiheit mit dem Antimonarchismus. Propagandistisch wird die Einigkeit durch die revolutionären Prinzipien weiterhin suggeriert, mit der Sans-Culotte-Symbolik republikanischer Feste einerseits und der Glorifizierung der Verfassung von 1791 andererseits. Diese inkohärente Kombination zeigt, dass das Vorgehen eher propagandistisch ist.³⁵⁸ Der Schluss liegt nahe, dass alle systemkonformen Reden als Panegyriken einer abstrakten Freiheit zur hohlen Phrase werden. So schreibt André Morellet 1794/95:

356 Hier deutet sich ein liberales Argument gegen demokratische Prinzipien an, was – bevor der Demokratiebegriff verdreht wird – die Freiheit in der Moderne ihrer klassischen-politischen Elemente beraubt.

357 Zit. van den Heuvel: Der Freiheitsbegriff der Französischen Revolution, S. 236. Die weiteren Ausführungen dieses Absatzes beziehen sich vor allem auf *ibid.*, S. 236f./245-253.

358 Vgl. Blaufarb: The French Revolution: The Birth of European Popular Democracy?, S. 615; Martin: Nouvelle histoire de la Révolution française, S. 475-486, Brown: Ending the French Revolution, S. 123-132.

»La liberté, la République sont, sans doute, de fort bonnes choses, mais je déclare que si l'on veut m'en parler et me les montrer sans cesse, et partout, on me les fera prendre en grippe, et on m'ennuiera à la mort, et pour que nous puissions aimer la République et la liberté, il ne faut pas qu'elles nous ennuiant.«³⁵⁹

Angesichts der Wahlmanipulationen, des Denunziantentums, politischer Intrigen, der Beschränkung der Pressefreiheit, ständiger Verfassungsbrüche bei Putschversuchen und der *Terreur blanche* scheint die Wahl der *Liberté* als Zentralbegriff zynisch und realitätsfern. Weder die postulierte gesamtstaatliche Freiheit und Gleichheit noch die Schutzrechte von Presse- und Meinungsfreiheit sind in der Verfassungsrealität geschützt, dafür jedoch das Recht auf Eigentum und Handelsfreiheit – eine sehr reduzierte Umsetzung der Freiheit. Das reicht aber aus, um ein Pathos der individuellen Freiheit (statt kollektiver Autonomie) zu suggerieren.³⁶⁰ So bemerkt Jean-François de LaHarpe 1795:

»Sachez que l'Europe humiliée par vos victoires, est consolée et vengée de reste, en regardant avec le sourire du plus profond dédain et de la plus insultante pitié, ce que vous appelez votre *liberté* [...] nous sommes loin du vrai sentiment de la liberté et de la théorie des maximes républicaines.«³⁶¹

Institutionell lasse sich die individuelle Freiheit sichern, per Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung mit einer unabhängigen Justiz. Für manche Schutzrechte mag dies ausreichen, aber gerade die Nichterwähnung partizipatorischer Rechte zeigt, dass diese Freiheiten undemokratisch interpretiert werden und nur negativ-private Freiheiten und die formale Rechtsgleichheit, wenn überhaupt, meinen.³⁶² Freiheit wird primär zu »la faculté de disposer de soi-même à sa volonté«,³⁶³ so ein anonymes Essay von 1799. Diese Freiheit macht aus dem republikanischen *citoyen* einen ökonomischen *bourgeois*. Das Ziel der Gewaltenteilung und der unabhängigen Justiz für die Realisierung der (negativ-individuellen) Freiheit teilt Sieyès mit dem extremen Zentrum, jedoch um deren

359 Zit. [Morellet, André]: *Pensées libres sur la liberté de la presse*, à l'occasion d'un rapport de Représentant Chénier à la Convention nationale, du 12 Floréal, Paris an III, Paris 1795, S. 14.

360 Vgl. auch Brown, Howard G.: *The New Security State*, in: McPhee, Peter (Hg.): *A Companion to the French Revolution*, Malden/Oxford/Chichester 2013, S. 343–358, hier: S. 354f.; Brown, Howard G.: *The Politics of Public Order, 1795–1802*, S. 540–548. So überzeugt Israels Apologie der Thermidorianer (aus girondistischer Perspektive) nicht, wenn er behauptet: »Restoring liberty of expression and press was central both to the new political culture of 1795–1800 and the government's ambitious education policy.« (Zit. Israel: *The Enlightenment That Failed*, S. 568.) Denn die Herrschaft des Direktoriums war nicht freiheitlicher als die Jakobinerdiktatur, und die neue Repression war kaum als revolutionärer Übergang (wie noch beim Jacobinismus) gedacht.

361 Zit. LaHarpe, Jean-François de: *Acte de garantie pour la liberté individuelle, la sûreté du domicile et la liberté de la presse*, Paris 1795, S. 6.

362 Vgl. auch Livesey: *The Political Culture of the Directory*, S. 336–338; Lefebvre: *La France sous le Directoire (1795–1799)*, S. 447–455.

363 Zit. Anonymus: *Essai sur le vrai sens du mot Liberté appliqué aux relations des hommes entre eux*. Chez les libraires, Paris 1799, S. 22.

Repressionen *und* die Forderungen nach sozialer und politischer Gleichheit oder der Freiheit zur Mitbestimmung zu überwinden.³⁶⁴

Dass es sich beim Freiheits- und Gleichheitsverständnis der Thermidorianer um ein auf das Individuum reduziertes handelt, zeigt der, der Verfassung von 1795 vorangestellte, kurze Rechtekatalog *Déclaration des droits et des devoirs de l'homme et du citoyen*, bezüglich der Rechte *la liberté, l'égalité, la sûreté, la propriété*. Freiheit wird dort negativ definiert, als Freiheit des Einzelnen vom Einfluss anderer³⁶⁵; Gleichheit wird formal bestimmt als: »L'égalité consiste en ce que la loi est la même pour tous, soit qu'elle protège, soit qu'elle punisse. L'égalité n'admet aucune distinction de naissance, aucune hérédité de pouvoirs.«³⁶⁶ Besonders das Freiheitsrecht auf Besitz und die Rechte von Handel und Industrie nehmen eine dominante Rolle ein.³⁶⁷ Zwar ist die Rede von der Souveränität, die der Bürgerschaft zukomme, aber das Gesetz als *volonté générale* dürfe nur durch Repräsentanten ausgedrückt werden.³⁶⁸ Die Reduktion der Souveränität der Bürgerschaft auf die Repräsentantenwahl, zeigt, dass der Fokus auf der Gesetzesherrschaft, statt auf der Partizipation liegt. Übertroffen wird das, indem der Rechtekatalog durch einen Pflichtenkatalog erweitert wird. Verstößt ein Bürger gegen die revolutionären Prinzipien, sind seine Bürgerrechte infrage zu stellen.³⁶⁹ Darum stammen die neuen Menschenrechte nicht mehr aus einem universellen Naturrecht, sondern sind rechtspositivistisch konstruiert. Der Dualismus aus Bürgerrechten und -pflichten macht den Zugang zur Bürgerschaft – schärfer als die Montagne mit ihrem Nexus aus Tugend und Volkssouveränität – abhängig von den jeweiligen Leistungen für den öffentlichen Nutzen. Wenn der ökonomische Nutzen mit Fleiß gleichgesetzt wird (sowie Armut mit Faulheit), ist es ein kleiner Schritt dahin, dass nur wohlhabende Bürger als gute Bürger gelten und wirtschaftlicher Erfolg zum ausschlaggebenden politischen Kriterium wird. Die verbrieften Rechte und Pflichten sind nicht egalitär gedacht, sondern dienen privaten Interessen (wohlhabender Personen).

Während der Sans-Culotte-Bezug des extremen Zentrums für das Lob der revolutionären Freiheit eher propagandistisch-rhetorischer Natur ist, greifen die Babouvisten und Neojakobiner tatsächlich die (der Sans-Culotte inhärente) Betonung der Dichotomie von Arm und Reich auf. Da die Freiheitssprache der Thermidorianer für die Verarmten zynisch wirken muss, behauptet Babeuf, dass die oben beschriebene Freiheitsform eine Schimäre ist.³⁷⁰

»La république n'est pas un mot, ni même quelques mots vides de sens. Ceux de liberté, d'égalité, qu'on a toujours fait retentir à vos oreilles, les ont charmées dans les premiers jours de la Révolution, parce que vous pensiez qu'ils signifieraient quelque chose de

364 Vgl. Mason: Thermidor and the Myth of Rupture, S. 527-530; Bastid: Sieyès et sa Pensée, S. 581f.

365 Vgl. *Déclaration des droits et des devoirs de l'homme et du citoyen*, in: Conseil Constitutionnel-Online, Drotis: Art. 1f., <https://www.conseil-constitutionnel.fr/les-constitutions-dans-l-histoire/constitution-du-5-fructidor-an-iii> (Abgerufen am 14.07.2019).

366 Zit. Ibid., Art. 3.

367 Vgl. Ibid., Art. 5/22.

368 Vgl. Ibid., Art. 6/17f.

369 Vgl. Ibid., Devoirs: insb. Art. 1-4/9.

370 Vgl. van den Heuvel: Der Freiheitsbegriff der Französischen Revolution, S. 237f./241f.

favorable au peuple. Ils ne vous disent plus rien maintenant, parce que vous voyez qu'ils ne sont que de vaines articulations et des ornements de formules menteuses. Il faut vous réapprendre qu'ils peuvent et qu'ils doivent cependant signifier quelque chose de bien précieux pour le plus grand nombre.³⁷¹

Die revolutionären Werte Freiheit und Gleichheit seien gegenwärtig nur Artefakte; aber gerade für die Massen müssten diese Worte wichtig werden, indem man die Revolution fortführt und die absolute Gleichheit erreicht. Dabei geht Babeuf weit über eine formale Gleichheit hinaus und fordert die politische und sozioökonomische Gleichheit als Basis der Republik. In Bezug auf die Repressionen durch das *Directoire* sei die Konsequenz der politische Widerstand. Die Verschärfung der sozialen Lage, die Hungersnöte, die anhaltende Gewalt und staatliche Instabilität sorgen dafür, dass Babeufs Emanzipationsbestreben – hin zur *Égalité parfaite* – mit der Forderung nach revolutionärer Gewalt einhergeht. Der Befreiungsakt und die Verkündung universeller Menschenrechte sollen gewalttätig und mit einer Übergangsdiktatur erreicht werden. Und die soziale Gleichheit soll, so das *Manifeste*, durch die Gütergemeinschaft erreicht werden. Jedoch gelten einige Rechte, wie jenes auf Eigentum, nicht als Naturrechte, da sie die (natürliche) Gleichheit unterminieren. Der protektionistische Staat steuere dagegen die Arbeit kleiner ökonomischer Einheiten, was die Kleinbesitzer oder Besitzlosen in feudale Verhältnisse zwingt. Als utopische Alternative schlägt Babeuf die Überführung aller Güter und Landparzellen in Gemeineigentum vor. Verwirklicht werde dies mit einer dirigistischen Wirtschaft und dem Verbot von Finanzspekulationen. Die Arbeitswelt werde nach dem Vorbild der Zünfte arbeitsteilig und kooperativ geordnet.³⁷² Ähnlich wie die Sans-Culotte bleibt Babeuf rückwärtsgewandt.

»Transformé d'après nos idées, le commerce est enfin ramené au but de sa fonction qui est de tout vivifier et de porter la nourriture égale chez tous ses agents. Et un fait qu'il faut bien noter, c'est que, quelles que soient nos fonctions individuelles, su nous ne sommes ni enfants, ni vieillards, ni infirmes, nous serons tous des agents de ce commerce-là, dans lequel tout se trouve confondu et sur le pied d'une égalité parfaite, les producteurs qui sont les agriculteurs et les ouvriers, gens de métier, artistes et savants, les emmagasineurs, les répartiteurs et les distributeurs, chargés de mettre en voie de consommation les produits matériels. Ainsi s'évanouit toute distinction entre l'industrie et le commerce et s'opère la fusion entre toutes les professions élevées à un même niveau d'honneur.«³⁷³

Auch Babeuf akzeptiert implizit das Narrativ, dass Tüchtigkeit einen guten Bürger ausmache, aber er lehnt die Ungleichbewertung und -verteilung ab. Er schreibt:

»[I]l faut qu'aucune lueur d'espérance ne se mêle à leurs regrets d'égoïstes. Ainsi si j'avais en ma possession la baguette d'une fée, d'une part de tout ce qui nous gêne, je

371 Zit. Babeuf: Textes Choisis, S. 59f.

372 Vgl. Middell/Middell: François Noël Babeuf, S. 245-247; Mazauric, Claude: Babeuf et la Conspiration pour l'Egalité, Paris 1962, S. 149-158.

373 Zit. Babeuf: Textes Choisis, S. 90.

ferais la poussière du passé, de l'autre je ferais surgir de terre tout ce que réclame et comporte l'établissement d'une société d'égaux.»³⁷⁴

Die egalitaristische Utopie sei erreichbar durch Ablehnung einer jeden Ordnung des Egoismus (Aristokratie, Oligarchie, Spekulation und Besitzungleichheit). Folglich soll es keinen gewinnorientierten Handel mehr geben, sondern nur einen Binnenhandel über staatlich gesteuerte Distributionen und einen dem Staatsmonopol unterstehenden Außenhandel. Die Verteilung der Güter wird staatlich organisiert. Damit schließt er an die republikanische Kritik der Sans-Culotte an der Handelsgesellschaft an, aber bezüglich der Lösung der attestierten Schieflage durch Kommerz ist er radikaler als andere Republikaner, indem er eher an Morelly, Mably sowie Winstanley anschließt und dem kommunistischen Staat die volle Kontrolle und Verteilung als zentrale Aufgabe zuschreibt. Zwar liegt der Primat Babeufs auf der sozioökonomischen Gleichheit (in Anbetracht der großen sozialen Not). Es werden jedoch aus dieser Forderung die politische und juristische Gleichheit sowie positive Freiheiten abgeleitet.³⁷⁵

Für Babeuf gewinnt die Revolution – als (nahezu) infiniten Prozess – ihre Dynamik durch das utopische Ziel der vollkommenen Gleichheit, die diametral zur politischen Wirklichkeit der Direktoriumsherrschaft steht. Daraus folgt, so Christoph Menke, eine revolutionäre Selbstüberschreitung, um den radikalen, erhabenen Kern der Revolution zu erreichen: das Grundprinzip der Gleichheit.³⁷⁶ Diese Gleichheit ist strikt zu trennen von der formalen Gleichheit. Denn die natürliche, absolute Gleichheit, die mit Zivilisierung und Verrechtlichung verloren ging und durch die juristische Gleichheit ersetzt wurde, ist das eigentliche Ziel. Die rechtliche Gleichheit muss demgegenüber beschränkt wirken und werde realiter sogar zum Gegensatz der natürlichen Gleichheit, insofern aus der gleichen negativen Freiheit die politische und soziale Ungleichheit folgt. Während moderate Aufklärer auf ein soziales Arrangement bauen, welches gewisse Ungleichheiten akzeptieren muss, versteht Babeuf die Gleichheit absolut, geht über die Begrenztheit des juristischen Rahmens hinaus, hin zur Utopie eines perfekten Gemeinschaftsgeistes, der mit der Liebe zur Gleichheit und Demokratie assoziiert wird. So werden ein nostalgisches Goldenes Zeitalter und die antike Demokratie glorifiziert. Das ergibt eine konzeptuelle Verbindung aus Gleichheit, Republik und Demokratie. Egoismus, Freihandel und formale Gleichheiten stehen dem entgegen.

Die Verbindung von reiner Demokratie und absoluter Gleichheit wird auch vom Babouvisten Sylvain Maréchal in *Le Manifeste des Egaux* von 1796 betont. Die Demokratie würde es dem Volk ermöglichen, die Gleichheit zu erreichen und Verbrechen und Kriege zu beenden. Indem die Gleichheit zur Legitimationsgrundlage der Gemeinschaft wird, werten die Verschwörer im semantischen Konnex aus *démocratie* und *égalité* die Demokratie auf. »L'Egalite! premier vœu de la nature, premier besoin de l'homme, et principal

374 Zit. Ibid., S. 83.

375 Vgl. Ibid., S. 83-94; Thamer: Revolution und Reaktion in der französischen Sozialkritik des 18. Jahrhunderts, S. 216-232; Heyer: Studien zur politischen Utopie, S. 132-147; Coe: La Théorie morellienne et la Pratique babouviste, S. 45-50.

376 Vgl. Menke, Christoph: Spiegelungen der Gleichheit. Politische Philosophie nach Adorno und Derrida, Frankfurt a.M. 2004, S. 278-285.

nœud de toute association légitime!«³⁷⁷ Es wird ein teleologisches Narrativ der Revolution generiert, indem die bisherige Revolution nur die Vorform einer fundamentaleren Revolution sei.

»La révolution française n'est que l'avant-courrière d'une autre révolution bien plus grande, bien plus solennelle, et qui sera la dernière. Le peuple a marché sur le corps aux rois et aux prêtres coalisés contre lui: il en fera de même aux nouveaux tyrans, aux nouveaux tartuffes politiques assis à la place des anciens.«³⁷⁸

Aus dem Lob der Revolution hin zur egalitären Demokratisierung folgt die Abschaffung sämtlicher Unterschiede (Arm und Reich, Herr und Knecht, Herrscher und Beherrschte). Klassisch-demokratisch bemerkt Sylvain, dass aus der politischen Gleichheit die Demokratie folgt – als Nichtbeherrschung.³⁷⁹ Dazu sollten die Vielen mit einer demokratischen Rhetorik motiviert werden. »Nous déclarons ne pouvoir souffrir davantage que la très grande majorité des hommes travaille et sue au service et pour le bon plaisir de l'extrême minorité.«³⁸⁰

Die Thermidorianer reduzieren das Freiheits- und Gleichheitsverständnis de jure auf eine formale Gleichheit und eine individuell-negative Freiheit. Aber selbst die Presse- und Meinungsfreiheit sowie die Unversehrtheit von Verdächtigen werden de facto verletzt, da jeder, der als Verbrecher oder Verschwörer gilt, einen Angriff auf die nationalen Werte verübe. Darum ist die freiheitsaffine Rhetorik des extremen Zentrums leer und zynisch. Semantisch bleiben die Ideale *liberté*, *égalité* und *fraternité* bestehen, aber sie werden getrennt von der diskreditierten *démocratie*. Diese Propaganda versuchen die Babouvisten polemisch zu bekämpfen. Zum einen nennen sie die Freiheits- und Gleichheitskonzepte der Thermidorianer Schimären und weisen auf die mangelnde Pressefreiheit und das soziale Elend hin. Auf die reduzierten Freiheits- und Gleichheitsverständnisse der Zentristen reagiert Babeuf mit dessen Gegenteil: der vollkommenen Gleichheit. Erreicht werde dies über die Gütergemeinschaft, die Abschaffung des frühkapitalistischen Handels, die kompletten Staatskontrolle, die Einführung von Zünften und die Güterverteilung. Aus seinem Gleichheitskonzept folgen eine kollektive Autonomie und die Ablehnung der rein individuell-privaten Freiheit. So kann man sagen, dass die politische Gleichheit als Teil einer natürlichen und legitimen Machtform (als Nichtbeherrschung) gilt, und dies auf den *demos* zutrifft, wenn dieser ökonomisch »gleichgemacht« ist. Quasiaristotelisch folgt aus der Befreiung von Not (durch soziale Gleichheit) die Möglichkeit der politischen Gleichheit. Zweifellos ist eine so grundsätzliche Gleichheit in dieser Totalität keine Vorbedingung einer Demokratie klassischen Antlitzes. Dennoch ist der Nexus von Gleichheit und Demokratie korrekt, insofern eine politische und rechtliche Gleichheit, in Verbindung mit einer kollektiven Autonomie,

377 Zit. Maréchal, Sylvain: Le Manifeste des Égaux, in: Alternative Libertaine-Online, <https://libertaire.pagesperso-orange.fr/portraits/egaux.htm> (Abgerufen am 14.07.2019). Denkbar wäre gerade in diesem Kontext auch die Abschaffung der sozialen und politischen Unterschiede von Frau und Mann.

378 Zit. Ibid.

379 Vgl. Ibid.; Birchall: The Spectre of Babeuf, S. 55-57/64-67; Israel: Revolutionary Ideas, S. 672-674.

380 Zit. Maréchal: Le Manifeste des Égaux.

demokratisch ist. Eine sozioökonomische Gleichheit dagegen ist keine Vorbedingung der Kerndemokratie, aber sie kann den Geist der Gleichheit (im Sinne des Versprechens der demokratischen Angleichung) im Konflikt der Vielen mit den Wenigen unterstützen. Bezüglich der ersten Hauptthese zeigt sich auch hier, dass durch eine starke Betonung der Gleichheit eine Aufwertung des Demokratiebegriffs stattfindet, aber nur bei der verschwörerischen Opposition. In Bezug auf die zweite Hauptthese bestätigt sich, dass die Gleichheit, konsequent verstanden, zum klassischen, wörtlich verstandenen Demokratiebegriff der direkten und egalitären Partizipation führt. In kaum einem anderen zeitgenössischen Konflikt tritt der Unterschied von Repräsentation mit freiem Mandat als oligarchisches System und Gleichheit sowie Demokratie derart ostentativ zutage.

4.3.4 Gewaltenteilung versus Vergemeinschaftung

Ein Streitpunkt ist die Gewaltenteilung, da sich hier nicht nur die Thermidorianer von den Babouvisten unterscheiden, sondern auch Sieyès eine Sonderposition einnimmt.

In der Verfassung von 1795 wird erstmals eine bikamerale Legislative eingeführt. Beim *Conseil des 500* liegt das Gesetzesinitiativrecht, und der *Conseil des Anciens* entscheidet über den Gesetzesvorschlag³⁸¹. Beide Räte haben eine Amtsdauer von drei Jahren – mit jährlicher Drittelerneuerung. Die Wiederwahl eines Abgeordneten ist erst nach zwei Jahren Pause möglich. Zwecks personaler Trennung ist die Mitgliedschaft in einem *Conseil* unvereinbar mit anderen Staatsämtern. Um die Bildung von Fraktionen zu erschweren, wird die parlamentarische Sitzplatzordnung monatlich ausgelost. Publikum ist, anders als im Konzept von Robespierre, nur sehr beschränkt zugelassen.³⁸² Die Exekutive ist das fünfköpfige *Directoire*. Sein Vorsitz wechselt einmal pro Quartal. Zur Rekrutierung der Exekutive schlägt der *Conseil des 500* zehn Kandidaten vor, von denen der *Conseil des Anciens* fünf auswählt.³⁸³ Das *Directoire* hat vor allem starke außenpolitische Kompetenzen. Die Mitglieder des Gremiums können vom *Conseil des 500* angeklagt werden und kommen dann vor einen Sondergerichtshof. Abgesehen von der Wahl und der Anklage-Möglichkeit agiert das *Directoire* frei und unabhängig. Es existiert weder ein Interpellations- noch ein Absetzungsrecht. Dem *Directoire* sind sieben Minister unterstellt.³⁸⁴ Getrennt von Legislative und Exekutive ist die Jurisdiktion. Es gibt aber kein Verfassungsgericht. Das macht Verfassungsbrüche einfacher, wodurch auch eine Gesetzesherrschaft unterminiert oder gar verhindert wird.³⁸⁵ Auch eine Verfassungsrevision wird erschwert. Die Initiative zur Verfassungsänderung muss vom *Conseil des*

381 Hier rezipiert Sieyès Harringtons republikanische These, (verteilungs-)gerecht bezüglich politischer Macht sei ein politisches System, wenn eine legislative Kammer berate und eine andere auf Basis der Beratung entscheide. (Vgl. Harrington, James: *The Oceana and other Works*, hg. von Tolland, John, London 1771, S. 270-281).

382 Vgl. *Constitution du 5 Fructidor An III*, Art. 44-131.

383 Mitglieder des Direktoriums müssen mindestens 40 Jahre alt sein. Ab 1803 dürfen die Regierungsmitglieder nur aus ehemaligen Ministern oder Parlamentsabgeordneten rekrutiert werden, und die Amtsdauer erhöht sich auf fünf Jahre.

384 Vgl. *Ibid.*, Art. 132-173.

385 Vgl. *Ibid.*, Art. 202-273; Brown: *Ending the French Revolution*, S. 90-92/116-118.

Anciens ausgehen und kann vom *Conseil des 500* bestätigt werden. Rechtskräftig wird die Revision, wenn Ersterer die bestätigte Initiative innerhalb von neun Jahren dreimal wiederholt hat. In dem Fall würde eine verfassungsgebende Versammlung gewählt werden. Die Verabschiedung des Verfassungsentwurfs obliegt einem Referendum. So weist die Thermidor-Verfassung eine funktionale und personale Gewaltenteilung auf.³⁸⁶

Deutlicher als die *US-Constitution* zeigt diese Verfassung, dass sie für Besitzbürger besteht. Das offenbart sich am Wahlzensus, der Ablehnung fast aller direktdemokratischen Elemente und daran, dass eine Despotie (etwa durch Ämterkumulation und Kompetenzüberschneidung) verhindert werden soll, jedoch nicht per Kontrolle durch den *demos*. Zwar werden republikanische Prinzipien aufgenommen: Rotation von Vor-sitzen, Verbot von Ämterkumulation, Kollegialitätsprinzip, die von Harrington übernommene bikamerale Teilung von Gesetzesinitiative und Abstimmung, Pausen zwischen Ämtern nach einer Amtsperiode. Jedoch gibt es eine nur schwer kontrollierte Macht des Direktoriums. Gerade diese sowie der Mangel an partizipatorischen Elementen und Rechtsstaatlichkeit erwecken den Verdacht einer autoritären Oligarchie. Gemindert wird dieser Vorwurf durch den Bikameralismus, der eine Versammlungs-diktatur verhindern soll.³⁸⁷ Ein republikanischer Ausgleich zwischen den Vielen und den Wenigen ist nicht intendiert.

Zwar ist Sieyès mit der weitgehenden Exklusion des Volkes d'accord; jedoch kritisiert er in der Thermidorrede *Opinion sur plusieurs articles des titres IV et V du projet de constitution* den Verfassungsentwurf für einen Mangel an Gewaltenteilung – der Mischung von Legislative und Exekutive. Mehrere Staatsorgane besäßen die gleiche Funktion, was tendenziell despotisch sei und das politische System blockieren könne. Sein Gegenmodell basiere auf Wettbewerb und einer organisierten Einheit. Mit dieser Dopplung zielt er auf einen Mittelweg zwischen totaler Einheit, die zu Despotie führe, und totaler Trennung, die wiederum zu Anarchie führe. Dazu sieht er einen politischen Kreislauf vor, der in den *Assemblées Primaires* beginnt. Dort werden die Repräsentanten (indirekt) gewählt. Gewählt wird auch ein *Tribunat*, welches die Bedürfnisse der Bevölkerung in Form von Gesetzesanträgen artikulieren soll. Das öffentlich tagende *Tribunat* bestünde aus je drei Abgeordneten der 89 *Départements* (ergibt 267 Mitglieder). Darüber hinaus sieht Sieyès eine siebenköpfige Regierung (*Gouvernement*) statt dem *Directoire* vor. Die Regierung greift die einzelnen Bedürfnisse der Bürgerschaft auf, wie auch die generellen Probleme bei der Gesetzesausführung. Somit hat die Regierung ein Initiativrecht. Über die Anträge von *Tribunat* und *Gouvernement* wird in einer legislativen Körperschaft (*Législature*) entschieden. Sie solle aus neun Repräsentanten pro *Département* besetzt werden (ergibt 801 Abgeordnete). Die *Législature* verabschiede Gesetze, habe aber kein Initiativrecht. Immerhin sieht Sieyès ein Verfassungsgericht (*Jurie Constitutionnaire*) vor. Bezüglich seiner Größe entspricht es drei Zwanzigstel der *Législature*. Im institutionellen Kreislauf dieser Staatstheorie solle die Regierung das Personal der ausführenden Gewalt ernennen. Diese exekutive Gewalt ist getrennt von der Regierung. Erstere besteht aus getrennt voneinander (sprich: nichtkollegial) agierenden Beamten, die die *lois*

386 Vgl. Constitution du 5 Fructidor An III, Art. 336-350; Furet/Richet: Die Französische Revolution, S. 421-430.

387 Vgl. Riklin: Emmanuel Joseph Sieyes und die Französische Revolution, S. 224-227.

directrices umsetzen. Der Kreislauf schließe sich beim Bürger, der die *lois protectrices* vollziehe und dem die Ergebnisse der Gesetze zuteilwürden. In diesem Zirkel der getrennten Amtsgewalten wird klarer als in der Debatte um die Verfassung von 1791, was Sieyès am angelsächsischen Modell kritisiert: die mangelnde funktionale und institutionelle Trennung von Vorschlag und Beschluss. So stehen *Tribunat* und *Gouvernement* im Wettbewerb um die Gesetzesinitiative, aber sie können sich nicht blockieren, da über ihnen die *Législature* steht. Letztere wiederum könne ihre Macht nicht missbrauchen, da ihr das Initiativrecht fehle. Sieyès' französisches System soll die personale und funktionale Trennung garantieren, aber gleichzeitig eine politische Dynamik sichern.³⁸⁸ Riklin bemängelt daran korrekt, dass die *Législature* bei Bedarf den Gesetzgebungsprozess einseitig blockieren könnte, indem sie Entscheidungen verhindere.³⁸⁹ Die strikte Trennung geht, so Oliver Eberl, darauf zurück, dass Sieyès die republikanische Souveränität auf die Legislative begrenzt. Gegen eine Bedrohung durch Exekutive und Legislative muss die individuelle Freiheit gesichert sein und die Trennung funktional und personal verlaufen.³⁹⁰ Dieses Modell erscheint (im Vergleich zur Verfassung von 1795) als geringfügig demokratischer oder zumindest republikanischer, indem die Primärversammlungen als Basis gelten und neben der distinktiv-repräsentativen *Législature* das *Tribunat* existiert. Letzteres weist in seiner Funktion als Vermittler zwischen Primärversammlung und *Législature* eine größere Nähe zur Bürgerversammlung auf. Somit werden Berufspolitiker per Repräsentation und auf regionaler Ebene die Vorschläge der Aktivbürger gefiltert. Dabei sind die Antragssteller aber volksnäher. Dementsprechend sieht aber der Demokratiekritiker Sieyès selbst das *Tribunat* skeptisch. Denn es kann irrational handeln, durch lokale, vom Volk stammende oder eigene Ambitionen. Die Gefahr der Parteilichkeit und des Ehrgeizes schreibt Sieyès solchen Tribunen zu, aber nicht den Mitgliedern der *Législature*. Durch die Trennung von *Tribunat* und *Législature* sollen diese parteilichen (vom *demos* kommenden) Elemente eingeschränkt werden. Ansonsten sind seine Argumente für ein automatisch ablaufendes System ähnlich wie die der Federalists: politische Dynamik und Rationalität, die Sicherheit von Kontrolle gegen Amtsmissbrauch, ohne dass ein Eingreifen des Volkes nötig ist.³⁹¹

Bald zeichnet sich ab, dass Sieyès' Modell sich nicht durchsetzt. Daher versucht er in der zweiten Thermidorrede, der *Opinion sur les attributions et l'organisation du Jurie Constitutionnaire*, zumindest die Verfassungsgerichtsbarkeit zu retten. Seine *Jurie* besteht aus 108 Richtern, die auf drei Jahre ernannt und jährlich zu einem Drittel erneuert werden. Die Wahl erfolgt per Kooptation. Sie werden in diesem Modell von den aus den Parlamentskammern ausscheidenden Abgeordneten rekrutiert: jährlich 36 Richter aus 250 abtretenden Abgeordneten. Die *Jurie* solle drei Funktionen erfüllen: Verfassungsrechtsprechung, Verfassungsrevision und Billigkeitsrechtssprechung. Vor al-

388 Vgl. Sieyès: *Œuvres de Sieyès*, XL, S. 1-23.

389 Vgl. Riklin: Emmanuel Joseph Sieyès und die Französische Revolution, S. 207-214; ders.: *Machtteilung*, S. 335-338.

390 Vgl. Eberl: *Der Vater der Gewaltenteilung*, S. 203-206.

391 Vgl. Jörke: *Kritik demokratischer Praxis*, S. 201f. Ein Einlenken von seinen früheren Theorien lässt sich dennoch herauslesen, hatte er sich in der ersten Verfassungsdebatte noch strikt für einen Unikameralismus ausgesprochen, so kooperieren nun zwei legislative Institutionen (*Tribunat* und *Législature*) miteinander. (Vgl. Thiele: *Volkssouveränität und Freiheitsrechte*, S. 22-31.)

lem die ersten beiden Funktionen sind demokratietheoretisch relevant, weshalb sich auf deren Schilderung beschränkt wird. Damit macht Sieyès auf den rechtsstaatlichen Mangel der Thermidorianer-Verfassung aufmerksam: der fehlenden Verfassungsrechtsprechung. Hier differenziert Sieyès zwischen *actes responsables* und *actes irresponsables* der politischen Amtsinhaber. Verletzen Erstere die Verfassung, sei dies ein *actes contre la loi*. Für solche Fälle seien normale Gerichte zuständig. Bei *actes irresponsables* dagegen greife die Verfassungsgerichtsbarkeit.³⁹² Eine Beschwerde gegen einen vermeintlichen Verstoß gegen die Verfassung sollten die beiden Parlamentskammern einreichen oder Individuen, wenn sie ein Motiv nachweisen können. Eingereicht werden kann die Beschwerde gegen Amtsanmaßungen der Parlamentskammern, des Wahlmännergremiums, der Wählerversammlungen oder des Kassationsgerichts. In diesem Modell ist die *Jurie* auch zuständig für die Verfassungsrevision. Ein Staat muss, so Sieyès, zur Vervollkommenung fähig sein, weshalb die Option der Revision gegeben sein müsste. Hier spielt das kontraktualistische Argument der Generationengerechtigkeit eine Rolle, dass ein Staat ein Mehrgenerationenprojekt sei, weshalb eine spätere Generation die Erkenntnisse der früheren Generation revidieren oder perfektionieren können muss. Möglich sei eine Teil- oder Totalrevision. Diesmal sei der *pouvoir constituant* auf drei Organe aufzuteilen. Als Erstes stellt die *Jurie Constitutionnaire* Anträge zur Revision. Dann stimmen die *Assemblées Primaires* in einem Auftragsreferendums ab. Bildet sich dort keine Mehrheit für die Revision, ist diese abgelehnt. Gibt es eine Mehrheit für den Antrag, entscheidet die Legislative endgültig, ohne die Anträge verändern zu dürfen. Sie kann nur die Anträge ganz oder teilweise annehmen oder ablehnen.³⁹³ Damit intendiert Sieyès einen Kompromiss zwischen einer unrevidierbaren Verfassung, die irgendwann despotisch werde, und der ständigen, destabilisierenden Revision. Die *Jurie* solle jährlich Revisionsvorschläge registrieren und alle zehn Jahre prüfen. Sie kann die Ideen in Anträgen formulieren, die daraufhin publiziert werden.³⁹⁴ Obgleich Sieyès ein Gegner der Demokratie bleibt, schreibt er zumindest bei einer Verfassungsänderung dem Aktivbürger eine entscheidende Rolle zu und sieht in diesem Prozess eine Mischung aus demokratischen Elementen (Entscheid der Primärversammlungen) und aristokratischen Elementen (Entscheid der Repräsentanten) vor. Damit ist er der erste europäische Theoretiker, der eine abstrakte Normenkontrolle konzipiert hat.³⁹⁵ In seiner zweiten Thermidorrede ergänzt er die Verfassung also um die Rechtsstaatlichkeit. Sieyès akzeptiert etwas, das im Konzept der »repräsentativen Demokratie« später als Grundpfeiler gelten wird. Daraus folgt, dass die »moderne Demokratie« Rechtsstaatlichkeit,

392 *Actes irresponsables* könnten dabei *actes au-delà* oder *au dehors de la loi* sein, nämlich Amtshandlungen ohne Verfassungsgrundlage oder Amtsanmaßungen, also insgesamt usurpatorische Aktionen, zu denen der Amtsinhaber keine Ermächtigung per Verfassung hat. Darüber entscheidet die *Jurie Constitutionnaire*.

393 Vgl. *Ibid.*, S. 34–36.

394 Vgl. Sieyès: *Œuvres de Sieyès*, XLI, S. 1–24; Bastid: *Sieyès et sa Pensée*, S. 419–427.

395 Vgl. Robbers, Gerhard: Emmanuel Joseph Sieyès. Die Idee einer Verfassungsgerichtsbarkeit in der Französischen Revolution, in: Thiele, Ulrich (Hg.): *Volkssouveränität und Freiheitsrechte. Emmanuel Joseph Sieyès' Staatsverständnis* (= *Staatsverständnisse*, Bd. 29), Baden-Baden 2009, S. 243–260, hier: S. 244–246; Riklin: Emmanuel Joseph Sieyès und die Französische Revolution, S. 214–220/273f.

Gewaltenteilung und freie Wahlen (sowie eine Verfassungsrevision per Volks- und Parlamentsentscheid) braucht, aber dies nicht ausreichend ist, um von einer Demokratie klassischer Art zu sprechen.

Demokratischer und an eine weitgehend unvermittelte Volkssouveränität anschließend sowie simpler sind Babeufs vage Vorstellungen zur Gewaltenteilung. Zunächst holt er wieder zum polemischen Schlag gegen die despotische Volksverwaltung der Thermidorianer aus: »Sous une administration populaire, qu'on affecte trop de mépriser, on a fait, pour la morale publique, ce que les pouvoirs absolus de tous les temps n'avaient jamais fait.«³⁹⁶ Auch die Exekutive ist Babeufs Annahmen zufolge einer negativen Volkssouveränität unterworfen. Zunächst kritisiert er das *Directoire* als monarchisch, unterstellt (staatsformentechnisch wirr) fünf Könige oder Diktatoren als Direktoren.³⁹⁷ Babeufs Version der Exekutive dagegen ist nicht unabhängig von Legislative und *demos*, sondern ein rein ausführendes Organ der Gesetze. Dementsprechend untersteht die Exekutive der Überwachung und Kontrolle durch die demokratisch-republikanischen Institutionen. Damit rezipiert Babeuf die Ideen der Montagne-Verfassung. Auch will er alle Sonderordnungen und -verwaltungen abschaffen. Denn alles soll vom Staat organisiert werden. Eine solche Verwaltung benötigt eine Vielzahl an Beamten, was die Gefahr einer Bürokratenelite beinhaltet. Deshalb stünden die Beamten unter besonderer Beobachtung. Ein weiterer Mechanismus, um dem homogenen, simplen Lebensstil des klassischen Republikanismus zu entsprechen, wird eingeführt: Die Beamten sollen zur Handarbeit verpflichtet werden. Das soll Versorgungsprobleme minimieren und die Beamten in die Bevölkerung integrieren. Ein großer Beamtenapparat und die Übernahme aller Lenkungsarbeiten durch den Staat sollen aber möglichst simpel bleiben, damit es für den *peuple* überschaubar bleibt. Ein angeschwollener Regierungsapparat scheint aber nicht zum Ideal der bürokratischen Einfachheit zu passen. Babeuf glaubt diesen Drahtseilakt meistern zu können, indem die Vergesellschaftung von Gütern und der egalitäre Lebensstil die Administration vereinfachen würden, bis schließlich jeder exekutiv tätig sein (und zum Beamten ausgelost werden) könnte.³⁹⁸

Mit diesen drei Entwürfen konkurrieren teils sehr unterschiedliche Vorschläge. Die Thermidorianer intendieren ein System der funktionalen und personalen Gewaltenteilung mit Bikameralismus, einer fehlenden Verfassungsgerichtsbarkeit und einer erschwerten Verfassungsänderung. Hier ist das Volk (von der Verfassungsrevision abgesehen) faktisch nicht existent im staatlichen System. Sieyès sieht die Gewaltenteilung in seinem Modell strikter, schaltet im Gesetzgebungsprozess aber ein *Tribunat* zwischen Primärversammlungen und Parlament und sieht eine besser regulierte Exekutive vor. Dies ermöglicht tendenziell ein volksnäheres republikanisches *Tribunat*. Den Mangel an Verfassungsgerichtsbarkeit und Möglichkeiten zur Verfassungsrevision will er

396 Zit. Babeuf: Textes Choisis, S. 49.

397 Vgl. Middell/Middell: François Noël Babeuf, S. 251.

398 Vgl. Thamer: Revolution und Reaktion in der französischen Sozialkritik des 18. Jahrhunderts, S. 233f.; Mazauric: Babeuf et la Conspiration pour l'Égalité, S. 165-167. Auch schreibt Buonarroti später: »La science de l'administration que le froissement de tant d'intérêts contraires rend de l'épineuse, se réduit, par la communauté des biens, à un calcul qui n'est pas au-dessus de la capacité de nos plus ineptes marchands.« (Zit. Buonarroti, Philipp: Conspiration pour l'Égalité dite de Babeuf, Bd. 1, hg. von Lefebvre, Georges, Paris 1957, S. 180.)

durch eine *Jurie Constitutionnaire* kompensieren und sieht dafür ein Zusammenspiel aus Primärversammlungen, Parlament und *Jurie* vor. Tendenziell ist das Modell von Sieyès nichtdemokratisch, aber zeigt das Bestreben nach Rechtsstaatlichkeit und repräsentierter Volkssouveränität, was die Grundelemente der »modernen Demokratie« werden würden. Am demokratischsten, aber ungenauesten ist das Gegenmodell der Babouvisten. Babeuf sieht eine demokratische Legislative vor, die die Exekutive als gesamtgesellschaftliche Verwaltung strikt überwacht und sie zwingt, sich in die Gesellschaft zu integrieren. Somit ist sein Konzept rudimentär gewaltenteilend und an vormodernen Agrargesellschaften orientiert. Insgesamt hebt er die Teilung von Staat und Gesellschaft auf. Von der Totalität der Verwaltung abgesehen, ist Babeufs Modell der Einfachheit das demokratischste. Es bleibt aber völlig unrealistisch, etwa bezüglich der Prämisse, die Verwaltung könnte mit dem Güterkommunismus einfacher werden.

4.3.5 Zwischenfazit

Die ökonomischen Probleme (Hungersnot, Inflation, Deflation) sorgten für politische Instabilität, gepaart mit diversen Verstößen gegen individuelle Freiheiten, und die Wahlannullierung führte zur Unzufriedenheit der Bevölkerung. So bildete sich um Bonaparte eine »revisionistische« Bewegung, die das Chaos der revolutionären Jahre überwinden wollte. Die Gewaltenteilung der Verfassung von 1795 sorgte eher für die gegenseitige Neutralisierung der Institutionen, wie Sieyès es befürchtet hatte. Gleichzeitig stieg der Antiparlamentarismus der *Notables* an. »As a regime which claimed to rule in the people's name, there is no doubt that the Directory was as morally bankrupt by 1799 as the monarchy had been in 1789.«³⁹⁹ So kamen die Revisionisten zum Ergebnis, ein weiterer *coup d'état* könnte Abhilfe schaffen und die Revolution beenden. Ihre Behauptung war, sie würden einerseits für politische Konsolidierung sorgen, andererseits die Revolution legitimieren und sichern, indem sie die bürgerliche (nichtpartizipatorische) Freiheit von 1789 realisieren.⁴⁰⁰ Als Bonaparte 1799 nach seinen Feldzügen wieder nach Paris kam und – aufgrund einiger militärischer Erfolge – als Retter gefeiert wurde, schien die Zeit gekommen zu sein. Zusammen mit Napoléon und Lucien Bonaparte sowie den Revisionisten im *Directoire* plante Sieyès den Umsturz. Am 18. Brumaire (9. November) 1799 übernahm Napoléon Bonaparte die Kontrolle über die Pariser Truppen – aus Angst vor Anarchisten wurde die Illegalität des Aktes zunächst kaum kritisiert – und daraufhin über das *Directoire*. Zehn Tage später erhob sich aber Widerstand im *Conseil des 500* gegen Napoléon Bonaparte, der versuchte, den Putsch wie eine ministerielle Krise aussehen zu lassen. Der Offizier Joachim Murat ließ die Abgeordneten daraufhin aus der Orangerie bringen. Ohne Widerspruch stimmte der *Conseil des Anciens* dafür, das *Directoire* zu ersetzen: durch eine dreiköpfige Exekutive – den Konsuln Napoléon Bonaparte, Sieyès und Pierre Roger Ducos. Damit wurde dem Putsch der Anschein der Legalität verliehen. Am 1.

399 Zit. Address: French society in revolution, 1789-1799, S. 159. Vgl. zum moralischen Verfall und dem Widerspruch zwischen republikanischem Anspruch und Verfassungswirklichkeit Israel: Revolutionary Ideas, S. 678-684.

400 Vgl. van den Heuvel: Der Freiheitsbegriff der Französischen Revolution, S. 253f.

Ventôse versammelte Lucien Bonaparte weniger als hundert Mitglieder des *Conseil des Anciens* und den Konsuln ratifiziert.⁴⁰¹ Die Herrschaft Napoléon Bonapartes war gesichert. Nun war kaum noch die Rede von einer egalitären Republik. Damit begann eine neue Form der *Terreur*: der Konsuln-Terror mit Straftribunalen gegen politische Feinde. Die autoritäre Wende und das Ende der Revolution brachten weder Frieden noch Sicherheit. Somit waren die Versuche sowohl einer aristokratischen Republik als auch einer jakobinisch-demokratischen Republik gescheitert.⁴⁰²

Am 13. Dezember wurde eine neue Verfassung, die offiziell auf den Prinzipien Freiheit, Gleichheit und dem Recht auf Eigentum fußte und die Revolution beenden sollte, verabschiedet. 1799 wurde ein neues politisches System geschaffen, das sich bis 1804 den Anschein der Republik gab. Die Exekutive waren die drei Konsuln. Sie hatten das Recht zur Gesetzesinitiative und die volle exekutive Zentralmacht. Ihre Amtszeit betrug zehn Jahre, fern jeder traditionell-republikanischen Amtszeitbeschränkung. Nach einem Übergang gaben Sieyès und Roger-Ducos ihr Amt ab. Die beiden neuen Konsuln Cambacérès und Lebrun hatten beratende Funktionen gegenüber Bonaparte, der de facto allein die Exekutive kontrollierte. Sieyès und Roger-Ducos wurden Senatsmitglieder und ernannten mit den beiden neuen Konsuln die Mehrheit der Senatoren. Der Senat wiederum wählt die Mitglieder der bikameralen Legislative, das *Tribunat* (100 Mitglieder) und das *Corps Législatif* (300 Abgeordnete). Wie in Sieyès' früherem Entwurf diskutierte das *Tribunat* Gesetzesentwürfe, und der *Corps Législatif* stimmte darüber ab. Das Wahlrecht wurde auch überarbeitet. Nun konnte jeder Mann ab 21 Jahren in den Distrikten indirekt wählen. Die Versammlungsteilnehmer wählten ein Zehntel der Mitglieder der Primärversammlung zu *Électeurs*, die aus ihrer Gruppe ein Zehntel für die nationale Liste wählten. Aus dieser finalen Liste wählte der Senat die Abgeordneten der legislativen Kammern. Es gab keine neue Menschenrechtserklärung, aber den *Code Napoléon* und den *Code civil*. Klar wurde aber, dass Oppositionelle keine Rechte hatten und der neue Rechtskatalog keinesfalls universell sein sollte. Hier regierten eine quasimonarchische Exekutive und eine aristokratische Legislative so gut wie ohne Bürgerbeteiligung.⁴⁰³ Das allgemeine Männerwahlrecht wirkt nur wie ein Fortschritt in der bürgerschaftlichen Inklusion, da dieses Recht lediglich eine doppelt indirekte

401 Vgl. Furet/Richet: Die Französische Revolution, S. 610-648; Kuhn: Die Französische Revolution, S. 163-166; Woronoff: The Thermidorian regime and the Directory, 1794-1799, S. 173-191; Martin: Nouvelle histoire de la Révolution française, S. 573-578; vgl. auch für eine detaillierte Analyse des Putsches von Bonaparte: Gueniffey, Patrice: Bonaparte, 1769-1802, übersetzt von Heber-Schärer, Barbara/Scheffel, Tobias/Steinitz, Claudia, Berlin 2017, S. 661-730.

402 Vgl. Brown: Ending the French Revolution, S. 325-332/344-349; Sydenham: The First French Republic, 1792-1804, S. 251-284. Am 2. Dezember 1804 krönte sich Bonaparte sogar zum Kaiser und führte wieder die Monarchie in Frankreich ein. Mit dem außenpolitischen Abstieg Napoléons I und der Restauration Europas durch den Wiener Kongress 1814/15 werden auch die republikanischen Bestrebungen auf dem Kontinent vorerst besiegt und ein monarchisches Frankreich in das pentarchische Konzert der Großmächte wieder eingegliedert.

403 Vgl. Constitution du Frimaire An VIII, in: Conseil Constitutionnel Online, <https://www.conseil-constitutionnel.fr/les-constitutions-dans-l-histoire/constitution-du-22-frimaire-an-viii> (Abgerufen am 21.07.2019), insb. Art. 15-75; Conelly: The French Revolution and Napoléonic Era, S. 203f.

Wahl betrifft. Zudem übersteigt die Macht der Exekutive selbst die des *US-President*, da die Konsuln eine längere Amtszeit haben und nicht »impeached« werden können. Diese »Republik« ist eine Kombination aus Quasimonarchie und Aristokratie, was in Anbetracht der revolutionären Werte, so Lefebvre, als reaktionär klassifiziert werden kann.⁴⁰⁴

Betrachtet man diesen Ausgang der Revolution, ist das Auflodern des Babouvismus eine kleine Episode hin zu demokratischer Partizipation und Gleichheit. Denn insgesamt bedeuten die Staatskonzepte der Verfassungen von 1795 und 1799 eine Herrschaft von Eliten, Beamten und Juristen, die vor allem im Sinne des Besitzbürgertums entscheiden.⁴⁰⁵ Der elitäre Status der »Republik« von 1795 zeigt sich an diversen Facetten, die weit hinter den Forderungen der Verfassung der Montagne oder der Gironde zurückstehen: Der Wahlzensus und der Fokus auf pathetisch vorgetragene Individualfreiheiten, die de facto vor allem wirtschaftlich dekliniert werden, wodurch die für eine Republik oder Demokratie notwendigen politischen Freiheiten und Gleichheiten abgelehnt werden, sind der stärkste Beleg für die politische und soziale Ungleichheit, die ökonomische Hierarchien perpetuiert. Eine direkte Partizipation der Bürgerschaft ist neben der indirekten Wahl von Repräsentanten nur bei einer unwahrscheinlichen Verfassungsrevision partiell vorgesehen. Darüber hinaus ist die Gewaltenteilung der Thermidorianer darauf ausgerichtet, dass eine kleine Exekutive kaum von der Legislative kontrolliert werden kann. Ein Verfassungsgericht fehlt, es kommt nur bei Sieyès' Vorschlägen vor. Eine Kontrolle der Institutionen durch die Bürgerschaft ist nicht vorgesehen. Außerdem schaltet er ein *Tribunat* zwischen lokale Primärversammlungen und bikamerale Legislative. Jedoch – und dies belegt seine antidemokratische Attitüde – sieht er gerade dieses *Tribunat* als potenziell gefährlich an, da hier eigene oder lokale Interessen, Ehrgeiz oder demokratische Nähe zur Bürgerschaft (oder gar Demagogie) dem Interesse der *Nation* schaden könnten. In Sieyès' neuem Programm kommt dem Bürger eine partizipatorischere Rolle zu als in der Verfassung von 1795. Dennoch darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass sein Konzept der Repräsentativregierung und Gewaltenteilung antidemokratisch bleibt, insofern das Volk nicht partizipieren soll, Sieyès den Wahlzensus unterstützt und eher den Aspekt des nationalen Wohls und der Rechtsstaatlichkeit betont. Eine übergeordnete, elitäre Instanz erkenne das nationale Interesse besser als die lokal organisierten Bürgerversammlungen. Drei Aspekte sprechen trotzdem dafür, dass dieses Konzept fälschlich im Nachhinein als Vorform der »modernen Demokratie« anerkannt wird: erstens Sieyès' Innovation der Rechtsstaatlichkeit, per *Jurie Constitutionnel*; zweitens die semantische Verbindung und Synonymisierung von *souveraineté de la nation* und *souveraineté populaire*; und drittens der angebliche Gewinn privater Freiheit durch Übertragung von politischer Macht. Obgleich de facto Parlamente der Souverän sind, wird dies als Volkssouveränität betrachtet, da Vollbürger die Repräsentanten indirekt wählen. Gleichzeitig betonen die Thermidorianer den Gegensatz von *peuple* und Repräsentanten. Typisch für die zeitgenössischen Elitetheorien

404 Vgl. Lefebvre: *La France sous le Directoire (1795-1799)*, S. 717; vgl. auch Jennings, Jeremy: *Revolution and the Republic. A History of Political Thought in France since the Eighteenth Century*, Oxford et al. 2011, S. 87f.; Riklin: Joseph Emmanuel Sieyès und die Französische Revolution, S. 248-255.

405 Vgl. auch Furet/Richet: *Die Französische Revolution*, S. 440f.

sollten die Repräsentanten (anstatt der Bürgerschaft) politisch agieren. Sie könnten dies hypothetisch sogar, ohne gewählt zu werden. Ihre Repräsentation hat einen distinktiven Charakter mit einer virtuell wirkenden Begründungsbasis, da die Repräsentanten das Wohl der *Nation* und nicht den mehrheitlichen Willen der Primärversammlungen beachten sollten. So ist eine Rückbindung an den *demos* bestenfalls sekundär relevant. Durch den semantischen Wandel sowie der Verbindung von nationaler Souveränität und der distinktiven Repräsentation mit Volkssouveränität und bürgerlicher Freiheit wird der Weg zur »repräsentativen Demokratie« rhetorisch geebnet, auch um sich in die revolutionäre Tradition einzuordnen und deren vorjakobinische Werte ohne König zu realisieren.

Dies und Sieyès' Vorstoß bei der Rechtsstaatlichkeit sorgen dafür, dass diese Gedankengänge im Nachhinein als demokratisch anerkannt werden, obgleich diese Staatstheorien bewusst antidemokratisch und -jakobinisch sind. Denn die »repräsentative Demokratie«, die die versprochene Macht des *demos* sehr reduziert, wird oft durch die Konzepte Rechtsstaatlichkeit, Volkssouveränität, Repräsentation und das allgemeine und gleiche Wahlrecht charakterisiert – und bis auf den letzten Aspekt behauptet Sieyès dies zu erfüllen. Es wird semantisch ermöglicht, dass eine antidemokratische Staatstheorie (entgegen ihrer klaren Intention) als modern-demokratisch klassifiziert wird, obgleich fast alle Elemente einer klassischen Demokratie wie politische Gleichheit und Freiheit, Inklusion, Nichtbeherrschung sowie die möglichst hohe egalitäre Partizipation des *demos* fehlen. Das bestätigt die zweite Hauptthese, dass das moderne Konzept der »repräsentativen Demokratie«, das von Sieyès antizipiert wird (ohne es demokratisch zu nennen) undemokratisch ist.⁴⁰⁶

Die dritte Revolutionsphase endet in Frankreich aber anders als die 1790er in den USA, was relevant ist für die erste Hauptthese (dass diese Umdeutung der *Demokratie* mit einer normativen Aufwertung des Begriffs *Demokratie* einhergeht). Während in Amerika die progressiveren und partizipatorischeren Kräfte zum Übergang ins 19. Jahrhundert den politischen Diskurs (und die Wahl) gewinnen, indem sie die Begriffe *Demokratie* und *Republik* semantisch verbinden und als politisches Gut verstehen, dominieren in Frankreich vor allem elitäre Ansätze. Das steht schließlich nicht für einen als partizipatorisch verstandenen Wandel, sondern führt zum Ende der Revolution und zu einer noch elitäreren Form der Republik unter Bonaparte und der Bekämpfung von demokratischen und egalitäreren Ansätzen (etwa von Sans-Culotte, Babouvisme, Neo-Jacobinisme etc.). Insofern zeichnet sich in Frankreich zur Jahrhundertwende weniger deutlich eine Aufwertung des Terminus *démocratie* ab, da die Antidemokraten eine diskursive Hegemonie haben. Hier darf man nicht übersehen, dass, aufgrund der partiellen Aufwertung des Demokratiebegriffs in der Phase des Jakobinismus, so meine These, unter den Thermidorianern das Wort *démocratie* nicht nur kaum verwendet, sondern durch pejorative Synonyme ersetzt wird. Das plausibilisiert, dass die Thermidorianer und Sieyès nicht dermaßen explizit antidemokratisch agieren konnten. Es deutet darauf hin, dass die Thermidorianer zwar alle jakobinisch-demokratischen Elemente bekämpfen, aber sich dem Begriff *démocratie* nicht stellen. Denn einerseits ist das Antidemokratische in

406 Bei den Thermidorianern wurde etwa ökonomisch zugunsten des Besitzbürgertums und politisch zugunsten vermeintlicher Experten, Beamten und Juristen agiert.

ihrem Konzept ostentativ, und andererseits muss man sich so nicht offen rhetorisch gegen den *demos* stellen, wollen die Thermidorianer doch den Wert republikanischer Volkssouveränität betonen. Insofern folgt aus der expliziten Abwertung des Jakobinismus nur eine weitgehend implizite Diskreditierung der Demokratie, indem sie mit dem jakobinischen Terror assoziiert wird. Dies bedeutet aber freilich keine Aufwertung der *Demokratie* als Konzept oder Begriff. Diese geht vom im politischen Diskurs unterlegenen Babouvismus aus.

Babeuf nennt sich Demokrat. Er erzeugt ein semantisches Feld aus *démocratie*, *république*, *égalité parfaite*, *volonté générale* und *Robespierrisme*. Damit versucht er diskursstrategisch, nicht nur Neojakobiner und Sans-Culotte unter dem Banner des klassenkämpferischen Kommunismus in der propagierten nächsten Stufe der Revolution zu vereinen, sondern auch die *Demokratie* als Konzept und Begriff aufzuwerten, indem er sie mit der Gleichheit und dem Jacobinisme assoziiert. Er sieht etwa eine starke Rückbindung der Legislative an direktdemokratische Primärversammlungen vor und eine Mischung aus direkter Demokratie und aristokratischer Senatspolitik. Dabei ist die Volkssouveränität eine negative Macht als Überwachung und Korrektiv der Delegierten, geprägt vom Misstrauen der Vielen gegenüber den Wenigen (und Distinktionen jederart). Imperative Elemente der Delegation kann man als intendiert unterstellen. Damit soll die Forderung nach der Verfassung von 1793 und Brot übertroffen werden. Denn sein Antielitarismus fußt auf einem vollkommenen Egalitarismus. Diese Gleichheit mag nivellierend sein und hat in ihrem umfänglichen Charakter, der die Differenzierung von privat und politisch aufhebt, eine autoritäre Tendenz. Sie bedeutet zumindest die politische Gleichheit, die Babeuf zurecht als Kernelement der Demokratie kennzeichnet. Diese steht für ihn über der privat-individualistischen Freiheit. Da die politische Gleichheit durch kollektive Autonomie realisiert wird, geht es ihm nicht um private Rechte, sondern um eine radikale soziale Homogenität als Vorbedingung einer egalitären Republik mit Gütergemeinschaft.

Babeufs Theorie findet in der Gesellschaft nicht sonderlich viel Anklang, was vor allem an ereignisgeschichtlichen Aspekten liegen mag. Etwa hatte die Bevölkerung den Terror von jeder politischen Couleur satt, und das Bedürfnis nach einem Ende der Revolution kehrte ein. Auch eine Verschwörung (anders als Abstimmungen oder der rebellische oder revolutionäre Widerstand gegen Repression und Despotie) ist ein autoritärer Gedanke, den Egalitaristen und Demokraten nicht einfach adaptieren können, ohne sich in Widersprüche zu verfangen. Die Gleichheitsordnung ist an sich demokratisch, aber in Babeufs Version antimodern.⁴⁰⁷ Man muss aber nicht die absolute Gleichheit komplett mitgehen, um Babeufs demokratisches Potenzial anzuerkennen. Das Ziel der politischen Gleichheit – die Ordnung der Gleichheit – wird fundiert durch die gesellschaftliche, ökonomische und kulturelle Gleichheit und besteht aus klassisch-demokratischen (politische Gleichheit, kollektive Autonomie, direkte Partizipation) oder egalitär-republikanischen Prinzipien (soziale Homogenität, Kampf zwischen Vielen und

407 Vgl. Dunn: *Setting the People Free*, S. 129–134. Daher bringt ein gleiches Wahlrecht allein eine Aufwertung des Wortes *Demokratie*, aber nicht unbedingt die Etablierung einer politischen Gleichheit, die für eine Demokratie klassischen Antlitzes nötig wäre, sondern die Herrschaft von Berufspolitikern.

Wenigen, Agrarrepublikanismus). Insofern ist der Babouvismus mit Vorsicht zu genießen, bezüglich der staatlichen Kontrolle und Organisation, aber das Potenzial für demokratietheoretische Alternativen ist nicht zu übersehen. Gewiss sind seine Kritik der Arbeitsteilung und sein Agrarfokus für moderne westliche Gesellschaften keine sinnvolle Anwendung, und vieles bleibt vage Utopie. Dennoch liefert die abstrakte politiktheoretische Logik von der Aufwertung des *demos* (in seiner vollen Ambiguität), direkter Partizipation, imperativen Mandaten, negativer direkter Volkssouveränität, der Rückbindung der Exekutive an die Legislative und einer radikalen politischen wie sozialen Gleichheit für ein autonomes Kollektiv eine demokratische Alternative zur Repräsentation mit freiem Mandat.

Bezüglich der ersten Hauptthese zeigt sich, dass eher die subversiven Kräfte den Begriff *démocratie* aufwerten. Zwar sind diese Kräfte (Sans-Culotte, Frühkommunismus) unterlegen, aber sie sind nicht stumm im politiktheoretischen Diskurs und entwickeln bereits die meisten Argumente späterer Arbeiterparteien, Sozialist*innen und Kommunist*innen, wenn auch in einer antimodernen Variante. Und da sie eine progressivere Auffassung von Revolution vertreten und dies der Revolution inhärenter ist als der politische Rückschritt der Thermidorianer, lassen sich diese Werte nicht mehr komplett beseitigen, wenn man nicht mit der revolutionären Tradition im Ganzen brechen will, was weder die Thermidorianer noch Bonaparte wollten. Die erste Hauptthese kann hier nur abgeschwächer als für die USA belegt werden. Die zweite Hauptthese wird von Babeuf (aber auch begrenzt von Sieyès) bestätigt. Denn Babeuf führt die Unterscheidung aus bourgeois-aristokratischer Republik und demokratisch-egalitärer Republik ein; und die Repräsentation, die Aufteilung der Staatsgewalten und die reduzierte vorliberale Freiheit werden als Schimäre und unterdrückerisch sowie undemokratisch klassifiziert, verglichen mit der demokratischen Gleichheit.

4.4 Fazit: Der doppelte Wandel der Demokratie in Frankreich

Die Geschichtsschreibung hat die Tendenz, die konkurrierenden Republik-Modelle der Französischen Revolution anhand ihrer radikalen Tendenzen und dem letztendlichen Versagen demokratischer Forderungen zu beurteilen. Die Schwächung demokratischer Prinzipien in Frankreich hängt von diversen Faktoren ab: dem Kampf verschiedenster Parteien, die sich als republikanisch (und manchmal demokratisch) begreifen und gegen vermeintliche Konterrevolutionäre und Monarchisten kämpfen, den extremen sozialen Spaltungen und Antagonismen, die politische Ideen überschatten, und die Herausbildung eines aufsteigenden Großbürgertums. Während bis zur Jahrhundertwende die Zivilisation als dynamischer Prozess des revolutionären Fortschritts begriffen wird, kommen die politischen Transformationsmechanismen, die die Demokratie forcieren sollten und normativ-begrifflich aufwerteten, unter napoléonischer Herrschaft zum Stehen, indem es eher darum geht, die Gesellschaft zu kontrollieren, statt sie zu verändern. Irreversibel ist aber die Schwächung der alten Nobilität zugunsten bürgerlicher Gruppen, etwa der Notabeln und der frühkapitalistischen Bourgeoisie. Dadurch werden zunächst nur Teile der revolutionären Errungenschaften ins 19. Jahrhundert übertragen (wie die Rechtsgleichheit und die Eigentumssicherung), nicht jedoch